REGELWERK DER DEUTSCHEN TRIATHLON UNION E.V. SPORTORDNUNG (SpO)





Die Sportordnung der Deutschen Triathlon Union e.V.

(SpO)

Ausgabe 2018

beschlossen vom
Präsidium der DTU
in Frankfurt am Main
am Samstag, den 10. Februar 2018

Sportordnung 2018 Seite 1 von 50

Inhalt

Abschnitt 1: Grundlegendes zur Sportordnung6
§ 1 Grundlage und Einordnung6
§ 2 Beschluss und Geltungsbereich7
§ 3 Zweck7
Abschnitt 2: Grundlagen des Sports7
§ 4 Gesundheit7
§ 5 Anti-Doping8
§ 6 Umweltschutz8
§ 7 Grundregeln 8
§ 8 DTU-Sportarten9
§ 9 Distanzen10
§ 10 Altersklassen11
Abschnitt 3: Sanktionierung bei Regelverstößen11
§ 11 Sanktionen bei Verstößen gegen die Regeln der DTU 11
§ 12 Wettkampfgericht
§ 13 Verwarnung
§ 14 Zeitstrafe
§ 15 Disqualifikation
§ 16 Sofortiger Ausschluss vom laufenden Wettkampf
§ 17 Sperre
Abschnitt 4: Schwimmen
§ 18 Allgemeines
§ 19 Start beim Schwimmen
§ 20 Bekleidung beim Schwimmen
§ 21 Wassertemperatur und Kälteschutzanzug
Abschnitt 5: Radfahren17
§ 22 Allgemeines
§ 23 Ausrüstung beim Radfahren18
§ 24 Radhelm19
§ 25 Windschattenverbot19
§ 26 Windschattenzone20
§ 27 Einfahren und Passieren der Windschattenzone

§ 28 Definition von "Überholt" beim Radfahren	20
§ 29 Blockieren	20
§ 30 Windschattenfahren-Freigabe	21
§ 31 Ausrüstung bei Rennen mit Windschattenfreigabe	21
Abschnitt 6: Laufen	21
§ 32 Allgemeines	21
§ 33 Ausrüstung beim Laufen	21
Abschnitt 7: Wechselzone	22
§ 34 Verhalten in der Wechselzone	22
Abschnitt 8: Ziel	23
§ 35 Zieleinlauf	23
Abschnitt 9: Besondere Regelungen für Jugendliche und Schüler	23
§ 36 Begrenzung der Wettkampfdistanzen	23
§ 37 Schwimmen	23
§ 38 Radfahren	24
§ 39 Laufen	24
Abschnitt 10: Grundlagen zur Teilnahme an Wettkämpfen	24
§ 40 Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen	24
§ 41 Wettkampfanmeldung	24
§ 42 Wettkampfbesprechung	25
§ 43 DTU-Wettkampflizenz (DTU-Tageslizenz, DTU-Startpass)	25
§ 44 Bestimmungen zum Vereinswechsel	26
Abschnitt 11: Rechtsmittel	26
§ 45 Protest zum Schiedsgericht	26
§ 46 Zusammensetzung des Schiedsgerichts	27
§ 47 Ablauf der schiedsgerichtlichen Verhandlung	28
§ 48 Verbandsgericht	28
§ 49 Sperre – Zuständigkeit und Verfahren	29
Abschnitt 12: Wettkampfformen	30
§ 50 Meisterschaften	30
§ 51 Mannschaftswertungen	30
§ 52 Ligawettkämpfe	31
§ 53 Staffelwettkämpfe	31
Abschnitt 13: Teamwettkämpfe	32

	§ 54 Definition	32
	§ 55 Zusammensetzung der Teams	32
	§ 56 Allgemeines	32
	§ 57 Start und Zeitnahme	33
	§ 58 Schwimmen	33
	§ 59 Wechselzone	33
	§ 60 Radfahren	33
	§ 61 Zieleinlauf	33
Abs	chnitt 14: Team Relay	.34
	§ 62 Formen des Wettkampfes	34
	§ 63 Meisterschaften	34
	§ 64 Definitionen	34
	§ 65 Ergebnisse	35
	§ 66 Startberechtigung	35
Abs	chnitt 15: Cross-Triathlon	.35
	§ 67 Allgemein	35
	§ 68 Distanzen beim Cross-Triathlon	35
	§ 69 Besonderheiten im Cross-Triathlon	35
	§ 70 Besonderheiten bei Meisterschaften im Cross-Triathlon	35
	§ 71 Wegfall der Lizenzpflicht beim Cross-Triathlon	35
Abs	chnitt 16: Duathlon	.36
	§ 72 Allgemein	36
	§ 73 Distanzen im Duathlon	36
Abs	chnitt 17: Cross-Duathlon	.36
	§ 74 Allgemein	36
	§ 75 Distanzen im Cross-Duathlon	36
Abs	chnitt 18: Swim & Run	.37
	§ 76 Definition	37
	§ 77 Wegfall der Lizenzpflicht beim Swim & Run	37
Abs	chnitt 19: Aquathlon	.37
	§ 78 Definition	37
	§ 79 Distanzen im Aquathlon	37
	§ 80 Wegfall der Lizenzpflicht beim Aquathlon	37
Δhs	chnitt 20: Swim & Bike	.38

	§ 81 Definition	38
	§ 82 Wegfall der Lizenzpflicht beim Swim & Bike	38
Abso	chnitt 21: Para Triathlon	.38
	§ 83 Wettkämpfe für Athleten mit Behinderung	38
	§ 84 Teilnahme an nationalen Meisterschaften	
	§ 85 Startklassen	
	§ 86 Distanzen und Wettkampf-Formate im Para Triathlon und Para Duai	hlo
	\$ 97 Klassifizioruna	
	§ 87 Klassifizierung § 88 Wettkampfbesprechung	
	§ 89 Zugelassene Helfer für Paratriathleten	
	§ 90 Schwimmausstieg – Ablegen des Kälteschutzanzugs § 91 Wechsel	
	§ 92 Schwimmen	
	§ 93 Radfahren	
۸ha	§ 94 Laufen chnitt 22: Winter-Triathlon	
ADS	Cililiti 22. Willer-Illatinon	.43
	§ 95 Allgemein	45
	§ 96 Distanzen beim Winter-Triathlon	45
	§ 97 Disziplin Laufen beim Winter-Triathlon	46
	§ 98 Disziplin Mountainbikefahren beim Winter-Triathlon	46
	§ 99 Radfahren bei Meisterschaften im Winter-Triathlon	46
	§ 100 Skilanglauf	46
	§ 101 Der Wechsel zwischen den Disziplinen beim Winter-Triathlon	47
	§ 102 Wertungen beim Winter-Triathlon	47
	§ 103 Wegfall der Lizenzpflicht beim Winter-Triathlon	47
	§ 104 Teamwettkämpfe	47
	§ 105 Zieleinlauf	48
	§ 106 Strafen und Maßnahmen des Wettkampfgerichtes	48
Anha	ang	.49
	Sanktionen	40
	5:400 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00	/1 (1

Sportordnung 2018 Seite **5** von **50**

Abschnitt 1: Grundlegendes zur Sportordnung

Präambel

Die Deutsche Triathlon Union (DTU) ist der vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) allein zuständige und anerkannte Sportfachverband in Deutschland für Triathlon, Paratriathlon, Winter-Triathlon, Duathlon, Aquathlon, Swim & Run, Swim & Bike, Bike & Run und verwandte Multisportarten (= DTU-Sportarten) und entspricht einem Verein im Sinne des deutschen Privatrechts.

Zur Durchführung und Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben erlässt die DTU Ordnungen. Die vorliegende Sportordnung (SpO) ist das in Deutschland geltende Regelwerk, das für alle DTU-Sportarten gilt.

Diese Sportordnung soll u.a. dazu dienen, dass international, regional und national erbrachte Leistungen in den DTU-Sportarten objektiv unter gleichen Wettkampfbedingungen erbracht und verglichen werden können.

Der Einfachheit halber wird in dieser Ordnung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) intendiert oder gewollt ist.

§ 1 Grundlage und Einordnung

- 1.1 Die vorliegende SpO wurde vom Präsidium der DTU am 10.02.2018 genehmigt.
- 1.2 Die SpO ist eine weitere Ordnung im Sinne des § 4 Abs. 2 der Satzung der DTU.
- 1.3 Die DTU hat die SpO für die wettkampfmäßige Ausübung der DTU-Sportarten in Deutschland dergestalt beschlossen, dass sie mit den zwingenden Normen des Regelwerks der Internationalen Triathlon Union (ITU) und der Europäischen Triathlon Union (ETU) übereinstimmt und dennoch deutschlandspezifische Gegebenheiten und Erfordernisse berücksichtigt.
- 1.4 In Fällen, in denen die SpO keine Regelung trifft, sind bei Deutschen Meisterschaften, Qualifikationswettkämpfen für internationale Meisterschaften sowie für die Wettkämpfe der Triathlon-Bundesliga (1. und die 2. Bundesligen) und Regionalligen ergänzend die Regeln der ITU heranzuziehen.
- 1.5 Die Sportordnung wird im Gesamtregelwerk der DTU bei sportlichen Wettkämpfen insbesondere durch folgende Ordnungen ergänzt:
 - a) Veranstalterordnung (VaO)
 - b) Anti-Doping-Code (ADC)
 - c) Kampfrichterordnung (KrO)
 - d) Disziplinarordnung (DzO)
 - e) Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)
 - f) Ligaordnung (LigO)

Sportordnung 2018 Seite 6 von 50

Sollte eine Bestimmung der hier unter a), c) und f) genannten Ordnungen mit einer Regelung der SpO unvereinbar sein, so gilt die entsprechende Bestimmung der SpO.

§ 2 Beschluss und Geltungsbereich

- 2.1 Die Sportordnung gilt auf dem Verbandsgebiet der DTU.
- 2.2 Diese Sportordnung gilt für alle Vereinsmitglieder und Teilnehmer an nationalen und internationalen Wettkämpfen in Deutschland (ausgenommen bei ETU- und ITU-Wettkämpfen, hier gilt das ITU-Regelwerk), welche von der DTU oder einer ihrer Mitgliedsverbände genehmigt wurden.
- 2.3 Alle vorangegangenen DTU-Sportordnungen verlieren mit dieser Beschlussfassung ihre Gültigkeit.

§ 3 Zweck

- 3.1 Der Zweck der DTU-Sportordnung ist:
 - a) allen Athleten geordnete Wettkampfbedingungen und Chancengleichheit zu bieten.
 - b) größtmögliche Sicherheitsstandards zu setzen und mögliche Gefahren für die Gesundheit der Athleten zu minimieren,
 - c) Athleten auf die Einhaltung der geltenden Wettkampfregeln zu überwachen, ohne sie dabei in unnötiger Weise einzuschränken,
 - d) Athleten, die diese geltenden Wettkampfregeln missachten, entsprechend zu sanktionieren.

Abschnitt 2: Grundlagen des Sports

§ 4 Gesundheit

- 4.1 Teilnehmer an Wettkämpfen gemäß § 2.2 SpO dürfen nur mit entsprechenden gesundheitlichen Voraussetzungen an den Start gehen. Die Verantwortung hierfür trägt jeder Teilnehmer selbst.
- 4.2 Für Athleten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt: Die Erziehungsberechtigten haben sicherzustellen, dass die Teilnahme nur bei Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen erfolgt.
- 4.3 Bei Meldung über oder durch einen Verein / Abteilung: dem Verein / Abteilung hat eine Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigen vorzuliegen, den Schüler oder den Jugendlichen für einen Wettkampf melden zu dürfen. Mit Abgabe dieser Meldung versichert der Verein / die Abteilung, dass die vorstehende Erlaubniserklärung vorliegt und gemeldete Athleten ihre Sportgesundheit nachweisen können. Der Nachweis der Sportgesundheit darf zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Sportordnung 2018 Seite 7 von 50

- 4.4 Eine medizinische Untersuchung der Teilnehmer auf ihre Sportgesundheit findet bei Wettkämpfen nicht statt.
- 4.5 Die Vollendung des 18. Lebensjahrs berechtigt zur Teilnahme an Mittel- und Langdistanzen.

§ 5 Anti-Doping

- 5.1 Doping ist verboten. Genaueres bestimmt der Anti-Doping-Code (ADC) der Deutschen Triathlon Union.
- 5.2 Die Anti-Doping Regeln der ITU, der WADA, NADA und der DTU finden vollinhaltlich Anwendung. Athleten und Guides, die die DTU-Sportarten wettkampfmäßig ausüben, sind verpflichtet, sich mit dem Regelwerk sowie den Verfahren bezüglich Kontrollen, Strafen und Einsprüchen vertraut zu machen.
- 5.3 Ein Sportler, gleich welcher Sportart, der wegen Verstoßes gegen die Antidopingbestimmungen gesperrt wurde, darf an keiner Veranstaltung eines vom IOC oder der CIAS anerkannten Verbandes teilnehmen.

§ 6 Umweltschutz

- 6.1 Die Ausübung der DTU-Sportarten findet überwiegend in der freien Natur statt. Somit fühlen sich die DTU und ihre Landesverbände dem Erhalt und dem Schutz der Umwelt in besonderem Maße verpflichtet. Daher sind die Mitglieder und Wettkampfteilnehmer verpflichtet durch ihr Verhalten und ihre Ausrüstung größtmögliche Rücksichtnahme auf die Umwelt zu nehmen.
- 6.2 Bereits im Vorfeld und besonders im Verlauf der Veranstaltung soll der Teilnehmer durch sein Verhalten die Natur nicht mehr als unvermeidbar belasten. Dies gilt auch für ihn betreuendes Helferpersonal.

§ 7 Grundregeln

- 7.1 Oberste Grundsätze sind sportliche Fairness und die Einhaltung der in der Satzung der DTU, dieser SpO und den übrigen Ordnungen der DTU niedergelegten Regeln. Es ist verboten, sich unter Verletzung dieser Grundsätze und Regeln Vorteile zu verschaffen.
- 7.2 Jeder Wettkampfteilnehmer ist für die technische Sicherheit seiner Ausrüstung selbst verantwortlich und hat darauf zu achten, dass sie den Ordnungen der DTU entspricht.
- 7.3 Athleten dürfen während des Wettkampfes keine Kommunikationsgeräte wie Mobiltelefone, Smart Watches oder Funkgeräte in einer Art und Weise benutzen, die sie vom Wettkampfgeschehen ablenken. "Vom Wettkampfgeschehen ablenken" beinhaltet ist jedoch nicht begrenzt auf Telefonieren, Senden und Empfangen von Textnachrichten, Abspielen von Musik, Verwendung sozialer Medien sowie Fotografieren. Das regelwidrige Benutzen von Kommunikationsgeräten wird mit Disgualifikation geahndet.
- 7.4 Die Wettkampfteilnehmer dürfen sich gegenseitig weder behindern noch gefährden oder im Wettkampfablauf stören.

Sportordnung 2018 Seite 8 von 50

- 7.5 Dem vorgegebenen Streckenverlauf ist zu folgen. Muss eine der Strecken aus unvermeidlichen Gründen verlassen werden, so ist der Wettkampf ausgenommen, der Wettkampfteilnehmer gibt auf an der gleichen Stelle fortzusetzen.
- 7.6 Gibt ein Wettkampfteilnehmer den Wettkampf auf, so hat er den nächsten erreichbaren Offiziellen davon in Kenntnis zu setzen und seine Startnummer abzunehmen.
- 7.7 Die Annahme fremder Hilfe, einschließlich durch andere Wettkampfteilnehmer, ist verboten, soweit die SpO keine Ausnahmen vorsieht. Als Ausnahmen gelten insbesondere Notfälle (Gesundheitsgefährdung) und Hilfen durch vom Veranstalter hierfür eingesetzte Personen. Zudem können Ausnahmen zu dieser Regelung bei Mannschaftswettbewerben und Ligawettkämpfen gelten. Diese sind an entsprechender Stelle oder in der LigO zu finden.
- 7.8 Wettkampfteilnehmer dürfen weder Begleitung noch Schrittmacherdienste zu Fuß oder mittels Fahrzeugen annehmen, sich begleiten und / oder betreuen lassen. Als Betreuung sind insbesondere zu werten:
 - a) das Voraus- oder Nebenherfahren oder -laufen
 - b) das personengebundene Reichen von Verpflegung, Getränken, Schwämmen und / oder Bekleidungsstücken

Persönliche Verpflegung darf nur bei Mittel- und Lang-Distanzwettbewerben und dort ausschließlich an den offiziell vorgesehenen Verpflegungsstellen von Helfern des Veranstalters oder eigenen Betreuern angereicht werden.

Gestattet ist jedoch, sich vom Streckenrand aus mit Informationen versorgen zu lassen, sofern dadurch weder Wettkampfablauf noch andere Wettkampfteilnehmer störend beeinträchtigt werden.

- 7.9 Die Wettkampfteilnehmer sollen ihren Mitwettkämpfern, den Kampfrichtern, den Helfern des Veranstalters und den Zuschauern mit Höflichkeit, Anstand und Respekt begegnen.
- 7.10 Das Entsorgen von Gegenständen außerhalb von Verpflegungs- oder Wegwerfzonen ist untersagt.
- 7.11 Manipulationen an den Startnummern insbesondere zum Nachteil des Aufdruckes sind verboten. Jeder Teilnehmer ist für die Feststellung seiner Identität gegenüber der Wettkampfleitung und den Kontrolleuren selbst verantwortlich.
- 7.12 Setzt der Veranstalter Limitzeiten für Teilabschnitte oder ein Gesamtzeitlimit, so dürfen Teilnehmer, die diese Limitzeiten verfehlen, den Wettkampf nicht fortsetzen und können nach § 15 SpO aus dem Wettkampf genommen werden.
- 7.13 Außergewöhnliche Ausrüstung bleibt bis zu einer anders lautenden Entscheidung des Einsatzleiters ungenehmigt.

§ 8 DTU-Sportarten

- 8.1 Die DTU-Sportarten bestehen grundsätzlich aus mindestens zwei der folgenden Disziplinen:
 - a) Schwimmen

Sportordnung 2018 Seite 9 von 50

b) Radfahren

c) Laufen

8.2 Die Reihenfolge der Disziplinen in den jeweiligen DTU-Sportarten ist wie folgt festgelegt:

Triathlon: Schwimmen – Radfahren – Laufen

Cross-Triathlon: Schwimmen – Mountainbikefahren – Querfeldeinlauf

Duathlon: Laufen – Radfahren – Laufen

Cross-Duathlon: Querfeldeinlauf – Mountainbikefahren – Querfeldeinlauf

Paratriathlon: Schwimmen – Radfahren (Handbike) – Laufen

(Rennrollstuhl)

Winter-Triathlon: Laufen – Mountainbikefahren – Ski-Langlauf

Aquathlon: Laufen – Schwimmen – Laufen

Swim & Run: Schwimmen – Laufen

Swim & Bike: Schwimmen – Radfahren

Bike & Run: Radfahren – Laufen

Die Disziplinen sind in der genannten Reihenfolge zu absolvieren.

8.3 Die DTU-Sportarten sind allesamt Kombinationen aus mehreren Einzelsportdisziplinen, die unmittelbar hintereinander und ohne Unterbrechung der Wettkampfgesamtzeit erfolgen. Die entsprechend erforderlichen Wechselvorgänge zwischen den einzelnen Teildisziplinen (in den Wechselzonen) sind somit wesentliche Bestandteile eines Wettkampfes und sind charakteristisch für diese Sportarten.

§ 9 Distanzen

9.1 Die hier angeführten Wettkampf-Distanzen gelten als vorgesehene Standard-Distanzen. Abweichungen in den einzelnen Teildisziplinen von +/- 10% auf Grund örtlicher Gegebenheiten und lokaler Bedingungen sind erlaubt.

	Wettbewerb	Schwimmen	Radfahren	Laufen
	Team Relay	0,2- 0,3 km	5- 8 km	1,2-2,0 km
ITU-Standard-	Super-Sprint-Distanz	0,25 - 0,5 km	6,5 - 13 km	1,7 -3,5 km
Distanzen	Sprint-Distanz	bis zu 0,75 km	bis zu 20 km	bis zu 5 km
	Olympische Distanz bzw. Kurz-Distanz	1,5 km	40 km	10 km
	Mittel-Distanz	1,9 km - 3 km	80 km - 90 km	20 km - 21 km
	Lang-Distanz	1 km - 4 km	100 km - 200 km	10 km - 42,2 km

Sportordnung 2018 Seite 10 von 50

§ 10 Altersklassen

- 10.1 Die Altersklassen sind bei Frauen und M\u00e4nnern gleich. Die Zugeh\u00f6rigkeit zu einer Altersklasse wird durch das Geburtsjahr bestimmt. Die entsprechende Altersklasse ergibt sich aus dem Jahr, in dem der Wettkampf stattfindet, abz\u00fcglich des Geburtsjahres der jeweiligen Wettkampfteilnehmer.
- 10.2 Wettkampfteilnehmer werden getrennt nach Geschlecht und Altersklassen gewertet.
- 10.3 Es gelten folgende Einteilungen und Abkürzungen in den Wertungsklassen:

Schüler D	(SCH D)	6 + 7 Jahre
Schüler C	(SCHC)	8 + 9 Jahre
Schüler B	(SCHB)	10 + 11 Jahre
Schüler A	(SCH A)	12 + 13 Jahre
Jugend B	(JB)	14 + 15 Jahre
Jugend A	(JA)	16 + 17 Jahre
Junioren	(JUN)	18 + 19 Jahre
U 23		18 – 23 Jahre
⊟ite		ab 18 Jahre
Altersklasse 0 *)	(W16/M16)	16 – 19 Jahre
Altersklasse 1	(W20/M20)	20 – 24 Jahre
Altersklasse 2	(W25/M25)	25 – 29 Jahre
Altersklasse 3	(W30/M30)	30 – 34 Jahre
Altersklasse 4	(W35/M35)	35 – 39 Jahre

Senioren 1	(W40/M40)	40 - 44 Jahre
Senioren 2	(W45/M45)	45 - 49 Jahre
Senioren 3	(W50/M50)	50 - 54 Jahre
Senioren 4	(W55/M55)	55 - 59 Jahre
Senioren 5	(W60/M60)	60 - 64 Jahre
Senioren 6	(W65/M65)	65 - 69 Jahre
Senioren 7	(W70/M70)	70 - 74 Jahre
Senioren 8	(W75/M75)	75 – 79 Jahre
Senioren 9	(W80/M80)	80 – 84 Jahre
Senioren 10	(W85/M85)	85 – 89 Jahre

Bei Bedarf weitere Altersklassen in 5 Jahresabschnitten.

10.4 Für Athleten im Alter von 16 und 17 Jahren ist eine Teilnahme an Wettkämpfen in der Wertungsklasse "AK 0" nur bis zu den in § 36.1 aufgeführten maximalen Distanzen möglich. Bei Wettkämpfen, die längere Distanzen aufweisen, beschränkt sich die Teilnahme in der Wertungsklasse "AK 0" auf Athleten im Alter von 18 und 19 Jahren.

Abschnitt 3: Sanktionierung bei Regelverstößen

§ 11 Sanktionen bei Verstößen gegen die Regeln der DTU

- 11.1 Wettkampfteilnehmer, die die Regeln der DTU missachten, werden entsprechend der nachfolgenden Regelungen sanktioniert. Als Sanktionen kommen in Betracht:
 - a) Verwarnung,
 - b) Zeitstrafe,
 - c) Disqualifikation,
 - d) sofortiger Ausschluss vom laufenden Wettkampf,

Sportordnung 2018 Seite 11 von 50

^{*)} Siehe § 10.4

- e) Sperre.
- 11.2 Verwarnung, Zeitstrafe, Disqualifikation und sofortiger Ausschluss werden durch das Wettkampfgericht (vgl. § 12 SpO) ausgesprochen.
- 11.3 Verfahren und Zuständigkeit für eine Sperre ergeben sich aus § 49.

§ 12 Wettkampfgericht

- 12.1 Die am Veranstaltungstag von der DTU und/oder vom Landesverband eingesetzten Kampfrichter bilden unter Leitung ihres Einsatzleiters das Wettkampfgericht. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wettkämpfe nach den Ordnungen der DTU durchgeführt werden sowie das offizielle Ergebnis festzustellen. Dazu muss sich das Wettkampfgericht auf den Wettkampfstrecken bewegen und ist befugt, Maßnahmen gemäß §§ 13 16 SpO zu treffen.
- 12.2 Bei nicht wetttkampflizenzpflichtigen Veranstaltungen bis zu 200 Teilnehmern, bei denen kein Preisgeld gezahlt wird, können vom Veranstalter Personen ohne Kampfrichterlizenz zu Kampfrichtern für die Dauer des Wettkampftages ernannt werden.

§ 13 Verwarnung

- 13.1 Eine Verwarnung kann im laufenden Wettkampf im Falle eines nicht schwerwiegenden Verstoßes gegen die Regeln der DTU ausgesprochen werden. Nicht schwerwiegend ist der Regelverstoß insbesondere, wenn er unbeabsichtigt, nicht fortgesetzt oder ohne Erzielung eines konkreten Vorteils begangen wird.
- 13.2 Verwarnt werden kann, wer eine Regelverletzung unbeabsichtigt begeht und diese korrigiert werden kann, z.B.
 - a) bei einfachen Regelverstößen, deren Zweck ein Zeitvorteil ist. Dieser Zeitvorteil kann vom Kampfrichter ggf. durch Ansprache des Betroffenen aufgehoben werden.
 - b) bei Verstößen gegen Gebote, deren Ziel es in erster Linie ist, einen Vorteil im Wettkampf zu unterbinden, der Vorteil aber noch nicht eingetroffen ist oder durch Korrektur noch aufgehoben werden kann.
- 13.3 Die Verwarnung ist wie folgt mitzuteilen: Akustisches Signal, Ansprechen mit der Startnummer, und Aufforderung den Regelverstoß zu beseitigen.
- 13.4 Ignoriert ein Teilnehmer die Aufforderung den Regelverstoß zu beseitigen, ist er zu disqualifizieren (vgl. § 15 SpO).

§ 14 Zeitstrafe

- 14.1 Eine Zeitstrafe kann im laufenden Wettkampf ausgesprochen werden, wenn ein Wettkampfteilnehmer gegen das Verbot des Windschattenfahrens verstößt oder bei sonstigen Vergehen (siehe Anhang für die Liste der Vergehen).
- 14.2 Die Zeitstrafe ist wie folgt mitzuteilen:

Sportordnung 2018 Seite 12 von 50

- Windschattenfahren: Akustisches Signal, Ansprechen mit der Startnummer, Zeigen der blauen Karte unter Mitteilung der Zeitstrafe und Aufforderung den Regelverstoß zu beseitigen.
- b) Sonstige Vergehen: Akustisches Signal, Ansprechen mit der Startnummer, Zeigen der gelben Karte unter Mitteilung der Zeitstrafe und Aufforderung den Regelverstoß zu beseitigen.

14.3 Die Dauer der Zeitstrafe beträgt

- a) Windschattenfahren: auf der Sprint-Distanz 1 min., Kurz-Distanz 2 min., Mittel-Distanz und Lang-Distanz jeweils 5 min.
- b) Sonstige Vergehen: auf der Sprint-Distanz 10 Sek., Kurz-Distanz 15 Sek., Mittel-Distanz 30 Sek. und Lang-Distanz 1 min.
- 14.4 Die Zeitstrafe kann durchgeführt werden durch
 - a) Anhalten des Wettkampfteilnehmers in einer Penalty Box
 - b) Anhalten des Wettkampfteilnehmers in der Wechselzone,
 - c) Anhalten des Wettkampfteilnehmers auf der Laufstrecke (Stop&Go),
 - d) Addition der Zeitstrafe auf die Endzeit des Wettkampfteilnehmers.

In den Fällen a) – c) wird die Zeitstrafe wie folgt abgegolten:

	Elite	Elite	Altersklassen
	Windschattenfreigabe	Windschattenverbot	Windschattenverbot
Start	Stop& Go WZ1	Stop& Go WZ1	Stop& Go WZ1
Schwimmen	Lauf Penaltybox	Lauf Penaltybox	Stop& Go WZ1
WZ1	Lauf Penaltybox	Lauf Penaltybox	Verwarnung in WZ1
Radfahren	Lauf Penaltybox	Rad Penaltybox	Rad Penaltybox
WZ2	Lauf Penaltybox	Lauf Penaltybox	Verwarnung in WZ2
Laufen	Lauf Penaltybox	Lauf Penaltybox	Stop & Go Laufstrecke

- 14.5 Hält ein Teilnehmer nicht in der vorgesehenen Penalty-Box, ist er zu disqualifizieren.
- 14.6 Bei Mittel- und Langdistanzen sind Zeitstrafen auf der Radstrecke in einer Penaltybox abzusitzen.

§ 15 Disqualifikation

- 15.1 Eine Disqualifikation ist im laufenden Wettkampf
 - a) bei schwerwiegenden Regelverstößen, die durch Verwarnung(en) oder Zeitstrafe(n) nicht angemessen sanktioniert werden können, oder
 - b) bei mehr als zwei Zeitstrafen

Sportordnung 2018 Seite 13 von 50

auszusprechen.

Vor einer Disqualifikation muss keine Verwarnung ausgesprochen werden.

- 15.2 Die Disqualifikation ist wie folgt mitzuteilen: Akustisches Signal, Ansprechen mit der Startnummer, Zeigen der Roten Karte unter Mitteilung der Disqualifikation.
- 15.3 Der Wettkampfteilnehmer kann im Fall einer Disqualifikation den Wettkampf fortsetzen. Der disqualifizierte Athlet wird nicht in die Wertung aufgenommen. Gegen eine Disqualifikation kann der Athlet Protest gem. § 45 SpO einlegen.
- 15.4 Auch wenn während des laufenden Wettkampfes die rote Karte nicht gezeigt wurde, können Disqualifikationen durch den Einsatzleiter ausgesprochen werden, falls ihm durch Mitglieder des Wettkampfgerichtes, der Rennleitung oder durch die Polizei ein dies rechtfertigender Sachverhalt zur Kenntnis gebracht wird. Ein solcher Sachverhalt liegt auch dann vor, wenn der Wettkampfteilnehmer in seiner Anmeldung falsche Angaben macht oder unter falschem Namen startet.
- 15.5 Ausgesprochene Disqualifikationen sind durch Aushang an einem vorher bekannt gegebenem Ort zu veröffentlichen.

§ 16 Sofortiger Ausschluss vom laufenden Wettkampf

- 16.1 Ein sofortiger Ausschluss eines Wettkampfteilnehmers ist vom Wettkampfgericht im laufenden Wettkampf wegen grob unsportlichen Verhaltens, Beleidigungen oder Tätlichkeiten auszusprechen. Vor einem sofortigen Ausschluss muss keine Verwarnung ausgesprochen werden.
- 16.2 Der sofortige Ausschluss ist wie folgt mitzuteilen: Akustisches Signal, Ansprechen mit der Startnummer, Zeigen der roten Karte unter Aufforderung den Wettkampf sofort zu beenden.

§ 17 Sperre

- 17.1 Einem Athleten kann für eine bestimmte Zeitdauer oder dauerhaft die Startberechtigung entzogen werden (Sperre).
- 17.2 Eine Sperre kann gegen einen Athleten in folgenden Fällen ausgesprochen werden:
 - a) Verletzung der Satzung oder einer der Ordnungen der DTU.
 - b) Grobes unsportliches Verhalten in und außerhalb von Wettkämpfen. Grobes unsportliches Verhalten liegt in der Regel vor bei Beschimpfungen, Beleidigungen und/oder tätlichen Angriffen gegenüber bzw. auf andere(n) Athleten, Kampfrichter(n), Offizielle(n) oder sonstige(n) an einem Wettkampf beteiligte(n) Personen.
 - c) Start bei einem Wettkampf ohne Startberechtigung.
 - d) Falschangaben in Bezug auf die Angabe des Namens, des Vornamens, des Geschlechts, des Alters und/oder des Geburtstages im Rahmen der Beantragung eines DTU-Startpasses oder in der Meldung zu einem Wettkampf. Auf Antrag eines Vereins kann ein Landesverband auch eine Sperre aussprechen, sollte der Athlet bei der Angabe seines Vereins falsche oder ergänzende Angaben machen.

Sportordnung 2018 Seite 14 von 50

Antragsberechtigt ist der Verein, dem der Athlet angehört, der die Angabe vornimmt.

- e) Verstoß gegen die Wechselbestimmungen.
- f) Start eines DTU-Startpassinhabers bei einem nicht durch die DTU oder einen der Landesverbände genehmigten Wettkampf.
- 17.3 Im Fall eines Verstoßes gegen das Dopingverbot findet der ADC Anwendung.
- 17.4 Ein gesperrter Athlet ist während der festgesetzten Zeitdauer der Sperre nicht startberechtigt i.S.v. § 40 SpO. Für diesen Zeitraum wird ihm der Startpass entzogen und ihm stehen sämtliche sonstige Berechtigungen, wie z.B. eine etwaige Kaderzugehörigkeit, nicht zu.
- 17.5 Die Zeitdauer einer befristeten Sperre beträgt im Mindestmaß zwei Wochen und darf im Höchstmaß zwei Jahre nicht überschreiten. Die Sperre kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung auf den Athleten ausgeht. Die Bewährungsfrist darf nicht länger als zwei Jahre dauern. Die Bewährung soll widerrufen werden, wenn der Athlet erneut einen Verstoß i.S.v. § 17.2 SpO begeht.
- 17.6 Bei der Festsetzung der Zeitdauer der Sperre ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die festgesetzte Zeitdauer der Sperre muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem sanktionswürdigen Verhalten des Athleten stehen. Dabei sind die Schwere des Verstoßes und das Maß des Verschuldens zu berücksichtigen.

Abschnitt 4: Schwimmen

§ 18 Allgemeines

- 18.1 Über den Schwimmstil werden keine Vorschriften gemacht.
- 18.2 Dem Teilnehmer ist es zu seiner eigenen Sicherheit erlaubt, sich während des Schwimmens an geeigneten Stellen festzuhalten. Er darf sich keinen Vorteil verschaffen. In einem Notfall sollte der Teilnehmer seinen Arm heben und nach Hilfe rufen. Nachdem Hilfe vom Rettungspersonal oder durch einen Kampfrichter geleistet wurde, darf der Teilnehmer den Wettkampf nicht fortsetzen.
- 18.3 Der Teilnehmer sollte seine Startnummer zumindest einmal sichtbar auf Oberarm, Handrücken oder Schwimmmütze tragen.
- 18.4 Stellt der Veranstalter eine Schwimmmütze, so hat der Teilnehmer diese zu tragen.
- 18.5 Beim Schwimmen darf die von Veranstalter ausgegebene Startnummer (Druckform) nicht getragen werden.
- 18.6 Augenbrillen und Gesichtsmasken sind beim Schwimmen gestattet.
- 18.7 Verboten sind Hilfsmittel wie z.B. Flossen, Handschuhe, Socken/Strümpfe, Paddles, Schnorchel.

Sportordnung 2018 Seite 15 von 50

- 18.8 Verboten sind jede Form von Schmuck, der einen selbst oder andere Athleten gefährden oder verletzen kann.
- 18.9 Aufblasbare Rettungsbojen sind erlaubt, solange sie nicht ausgelöst sind. Hat ein Athlet seine Rettungsboje ausgelöst, muss er den Wettkampf sofort beenden.
- 18.10 Findet das Schwimmen in einem Schwimmbad statt, so hat der Teilnehmer die Wand am Ende der Bahn mit einem Körperteil zu berühren.
- 18.11 Das Einschwimmen vor der Startlinie ist bis 3 Minuten vor dem Start erlaubt.
- 18.12Liegt die Wassertemperatur unter 14,0 °C, darf ein Schwimmen nicht durchgeführt werden.
- 18.13 Athleten, die andere Athleten sperren oder behindern oder den eigenen Vorteil unfair durchsetzen, werden mit einer Zeitstrafe oder mit Disqualifikation bestraft.

§ 19 Start beim Schwimmen

- 19.1 Prinzipiell sind Starts vom Land oder vom Wasser aus möglich. Landstarts sind in unmittelbarer Nähe des Ufers durchzuführen, wobei eine Bodenmarkierung oder ein Startband die genaue Startlinie ersichtlich macht. Wasserstarts sind so durchzuführen, dass alle Athleten im Wasser sind und eine Startleine die Startlinie ersichtlich macht.
- 19.2 Gibt es mehrere Startwellen, hat der Athlet in seiner zugewiesenen Startwelle zu starten. Startet er in einer früheren Welle, führt dies zur Disqualifikation. Startet der Athlet in einer späteren Startwelle, zählt die Zeit der ursprünglich zugewiesenen Startwelle.
- 19.3 Im Falle eines Fehlstarts eines oder weniger Athleten, ist der Start gültig und die Athleten erhalten eine gelbe Karte. Im Falle eines Fehlstarts des Großteils des Feldes wird der Start wiederholt.
- 19.4 Bei Altersklassenathleten kann ein Rolling Start durchgeführt werden.
- 19.5 Hat beim Rolling Start ein Athlet mehr als eine Startzeit gelistet, gilt die frühere.

§ 20 Bekleidung beim Schwimmen

- 20.1 Die Mindestbekleidung bei männlichen Wettkampfteilnehmern ist eine Badehose, bei weiblichen Wettkampfteilnehmern ein einteiliger oder zweiteiliger Badeanzug.
- 20.2 Die maximale Gesamtmaterialstärke eines Kälteschutzanzuges darf 5 mm nicht überschreiten und er darf aus nicht mehr als 3 Einzelteilen bestehen, und zwar einer Gesichtsmaske, einem Oberkörper- und einem Unterkörperteil. Ein langarmiger Kälteschutzanzug muss einlagige Ärmel mit gleichmäßigen Armflächen ohne Überlappungen, Lamellen, Taschen o.ä. haben. Es darf dadurch beim Schwimmen zu keiner Vergrößerung der Armflächen kommen.
- 20.3 Schwimmanzüge sind bei Deutschen Meisterschaften der Elite / U23, Junioren, Jugend A und B, Qualifikationswettkämpfen für internationale Meisterschaften sowie für die Wettkämpfe der Triathlon-Bundesliga (1. und die 2. Bundesligen) verboten. Bei allen anderen Wettkämpfen innerhalb der DTU gilt: Tragen die Teilnehmer Schwimmanzüge sind diese nach dem Schwimmen ganz auszuziehen.

Sportordnung 2018 Seite 16 von 50

- 20.4 Kälteschutzanzüge und Schwimmanzüge dürfen nicht übereinander getragen werden.
- 20.5 Ist das Schwimmen mit Kälteschutzanzug verboten, darf die Schwimmbekleidung keine Körperstellen an den Armen unterhalb der Ellbogen und unterhalb der Knie bedecken.
- 20.6 Ist das Schwimmen mit Kälteschutzanzug verboten, darf die Schwimmbekleidung keinen Auftrieb erzeugen.
- 20.7 Ist die Benutzung von Kälteschutzanzüge vorgeschrieben, muss der Kälteschutzanzug den Rumpf bedecken.

§ 21 Wassertemperatur und Kälteschutzanzug

- 21.1 Die Wassertemperatur wird von einem Kampfrichter eine Stunde vor dem Wettkampf entlang der Wettkampfstrecke in einer Tiefe von 60 cm gemessen und umgehend unter Bekanntgabe der daraus resultierenden Konsequenz (Kälteschutzanzug verboten, erlaubt oder verpflichtend) durch den Einsatzleiter bekanntgegeben.
- 21.2 Der Einsatzleiter kann die Benutzung von Kälteschutzanzügen vorschreiben.
- 21.3 Die nachfolgende Tabelle regelt den Gebrauch eines Kälteschutzanzuges:

Schwimm-	Alters-	Wasser-	Schwimmen	Kälteschutz-
strecke	klasse	temperatur		anzug
bis 1500m	Elite/ U23/ Junioren	14,0 – 15,9 °C	ja	muss
		16,0 - 19,9°C	ja	kann
		>= 20,0 °C	ja	nein
1501 und mehr	⊟ite	14,0 – 15,9 °C	ja	muss
		16,0 - 21,9°C	ja	kann
		>= 22,0 °C	ja	nein
bis 1500m	Altersklassen	14,0 – 15,9 °C	ja	muss
		16,0 - 21,9°C	ja	kann
		>= 22,0 °C	ja	nein
1501 und mehr	Altersklassen	14,0 – 15,9 °C	ja	muss
		16,0 - 24,5°C	ja	kann
		>= 24,6 °C	ja	nein

Bei Qualifikationswettkämpfen für internationale Meisterschaften kann auf Antrag durch den Ausschuss Leistungssport an das Präsidium der DTU hiervon abgewichen werden.

Abschnitt 5: Radfahren

§ 22 Allgemeines

22.1 Um die Gefährdung Dritter auszuschließen, darf der Athlet nur mit technisch einwandfreiem Material an der Veranstaltung teilnehmen.

Sportordnung 2018 Seite 17 von 50

- 22.2 Die Straßenverkehrsordnung (StVO) ist einzuhalten. Von der Polizei gemeldete Zuwiderhandlungen werden wie Regelverstöße geahndet.
- 22.3 Die Mindestbekleidung sind Einteiler oder Oberteil und Hose.
- 22.4 Die Startnummer ist deutlich sichtbar auf der Rückseite zutragen.
- 22.5 Liegeräder und Fahrräder ohne Freilauf sind verboten.
- 22.6 Gefährliches und gefährdendes Fahrverhalten wird als Regelverstoß geahndet. Darunter fällt auch rechts überholen bei Rennen mit Windschattenverbot.

§ 23 Ausrüstung beim Radfahren

- 23.1 Das verwendete Fahrrad darf allein durch menschliche Muskelkraft vorwärts bewegt werden.
- 23.2 Zusätzlich angebrachte Windabweiser und Verkleidungen am Wettkampfrad (ausgenommen Hinterräder) und Körper des Wettkämpfers sind nicht erlaubt. Laufräder in Speichenkonstruktion können auch speichenarm sein (so genannte Triund Fourspokes) sofern diese keine "messerartigen" Speichen besitzen. Vorderräder müssen gespeicht (konventionell oder speichenarm aus Kunststoff) sein.
- 23.3 Lenkeranbauteile müssen so positioniert sein, dass im Falle eines Unfalles Verletzungen vermieden werden.
- 23.4 Jedes Rad muss eine Vorder- und Hinterradbremse haben. Bremshebel dürfen nicht nach vorne ragen.
- 23.5 Gestattet ist das Mitführen von Werkzeugen und Ersatzteilen; nicht jedoch das Mitführen oder Auswechseln von Laufrädern und Rahmen. Bei Rennen mit Windschattenfreigabe ist das Wechseln von Laufrädern in Pit-Stopps erlaubt.
- 23.6 Mitgeführte Behälter für Getränke oder Nahrungsmittel müssen aus unzerbrechlichem Material sein.
- 23.7 Die Nutzung einer Helmkamera oder einer am Fahrrad angebrachten Kamera ist ausschließlich nach Genehmigung durch den Einsatzleiter erlaubt.
- 23.8 Das Rad ist ebenfalls mit der Startnummer sofern angeboten zu versehen. Diese Nummer soll deutlich von links lesbar sein.
- 23.9 Armauflagen und Auflieger sind als Teil des Lenkers erlaubt.
- 23.10 Rohrenden am Lenker müssen verschlossen sein.
- 23.11 Kein Laufrad darf mit einem Mechanismus versehen sein, der es beschleunigen kann.
- 23.12TD/Einsatzleiter können bei extremen Witterungsbedingungen aus Sicherheitsgründen das Verwenden von Scheibenrädern untersagen.
- 23.13 Scheibenbremsen sind erlaubt.
- 23.14 Spiegel sind verboten.

Sportordnung 2018 Seite 18 von 50

§ 24 Radhelm

- 24.1 Bei allen Wettkämpfen ist ein radsportspezifischer Helm mit geschlossenem Kinnriemen zu tragen, dessen Aufbau den Bestimmungen eines anerkannten Prüfinstituts entspricht und der folgende Bedingungen festzustellen durch eine Sichtprüfung erfüllt:
 - a) korrekter Sitz auf dem Kopf
 - b) keine Beschädigungen aufweisen
 - c) unbeschädigte, nicht dehnbare Halteriemen, die an mindestens drei Stellen mit der Schale verbunden und die mittels Sicherheitssystem (nicht Klett o. ä.) schließbar sein müssen.

Während des Wettkampfes ist der Helm vor der unmittelbaren Aufnahme des Rades bis zum Abstellen desselben in der Wechselzone geschlossen zu tragen.

- 24.2 Aus Gründen der Sicherheit wird empfohlen, einen entsprechend geprüften und zugelassenen Helm während des Radfahrens am Veranstaltungstag auch vor und nach dem Wettkampf geschlossen zu tragen.
- 24.3 Smarte Helme sind verboten.

§ 25 Windschattenverbot

- 25.1 Windschattenfahren, hinter oder seitlich neben einem anderen Teilnehmer, ist verboten.
- 25.2 Ein Teilnehmer, der nicht deutlich genug zu erkennen gibt, diese Bestimmungen einzuhalten, ist mit Zeitstrafe, ggf. der Disqualifikation zu bestrafen.
- 25.3 Übersicht zum Windschattenfahren:

	Jugend A	U 23/Junioren	⊟ite	Altersklassen	Paratriathlon
Triathlon					
Team Relay	erlaubt	erlaubt	erlaubt		
Sprint-Distanz	erlaubt	erlaubt	erlaubt	verboten	verboten
Kurz-Distanz		erlaubt	erlaubt	verboten	verboten
Mittel- und Lang-Distanz			verboten	verboten	verboten
Duathlon					
Team Relay	erlaubt	erlaubt	erlaubt		
Sprint-Distanz	erlaubt	erlaubt	erlaubt	verboten	verboten
Kurz-Distanz		erlaubt	erlaubt	verboten	verboten
Mittel- und Lang-Distanz			verboten	verboten	verboten
Winter- Triathlon, Cross- Triathlon und Cross- Duathlon		Auf allen Dis	tanzen erlaubt		
Bike & Run	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten
r dnung 2018 Swim & Bike	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten

te **19** von **50**

§ 26 Windschattenzone

- 26.1 Die Windschattenzone ist 12m lang, gemessen von der Vorderkante des Vorderrades des Vordermannes bis zur Vorderkante des Vorderrades des nachfolgenden Teilnehmers.
- 26.2 Die Windschattenzone von zweispurigen motorisierten Fahrzeugen ist 35m lang, die von Motorrädern ist 12m lang, jeweils gemessen unmittelbar hinter dem Fahrzeug.
- 26.3 Wettkampfteilnehmern ist es nicht gestattet, in der Windschattenzone von Rennbegleit-, Medien- oder sonstigen Fahrzeugen zu fahren.

§ 27 Einfahren und Passieren der Windschattenzone

- 27.1 Ein von hinten aufholender Teilnehmer hat die Windschattenzone des vor ihm fahrenden so schnell wie möglich zu durchqueren.
- 27.2 Der Überholvorgang muss nach 25 Sekunden abgeschlossen sein.
- 27.3 Ausnahme: Wettkampfteilnehmer können in folgenden Situationen in die Windschattenzone anderer Wettkampfteilnehmer einfahren:
 - a) an Verpflegungsstationen,
 - b) im Bereich 500 m vor und hinter der Wechselzone,
 - c) Ausnahmen werden in der Ausschreibung und/oder in der Wettkampfbesprechung festgelegt.

§ 28 Definition von "Überholt" beim Radfahren

- 28.1 Ein Wettkampfteilnehmer gilt als überholt, wenn das Vorderrad des Überholenden vor dem des Überholten ist.
- 28.2 Der überholte Athlet muß sich erkennbar und kontinuierlich aus dem Windschatten des Überholenden zurückfallen lassen. Ein Kontern durch Überholen aus diesem Windschattenbereich gilt als Windschattenfahren und wird entsprechend bestraft.
- 28.3 Der überholte Athlet muß die Windschattenzone in 25 Sek. verlassen, danach greift das Windschattenverbot.

§ 29 Blockieren

29.1 Athleten haben auf der äußeren Seite der Radstrecke zu fahren und dürfen keine gefährlichen Situationen hervorrufen, indem sie andere Athleten blockieren. Ein Athlet blockiert, wenn er als vorausfahrender ohne Grund in der Mitte der Radstrecke fährt und nachfolgende Athleten am Überholen hindert. Blockieren wird mit einer Zeitstrafe geahndet.

Sportordnung 2018 Seite 20 von 50

§ 30 Windschattenfahren-Freigabe

- 30.1 Auf Antrag können die DTU bzw. die Landesverbände je nach Zuständigkeit das Windschattenfahrverbot aufheben und unter Auflagen genehmigen. Dabei sind die Regularien für Wettkämpfe mit Windschattenfreigabe einzuhalten (entsprechend VaO).
- 30.2 Bei Windschattenrennen ist das Windschattenfahren nur zwischen gleichgeschlechtlichen Wettkampfteilnehmern erlaubt.

§ 31 Ausrüstung bei Rennen mit Windschattenfreigabe

- 31.1 Es dürfen nur Dreiecksrahmen verwendet werden, bestehend aus drei geraden oder konischen röhrenförmigen Elementen, wobei jedes Element eine gerade Linie umschließt. Die Elemente selbst können rund, oval, abgeflacht, tropfenförmig oder ähnlich im Querschnitt sein.
- 31.2 Es müssen beide Laufräder von Speichenkonstruktion sein. Es dürfen auch speichenarme Laufräder (so genannte Tri- und Fourspokes) verwendet werden, sofern diese keine "messerartigen" Speichen besitzen.
- 31.3 Scheibenlaufräder sind verboten.
- 31.4 Es ist nur der klassische Rennradlenker mit maximal 50 cm Breite erlaubt.
- 31.5 Auflieger (Triathlon-Aufsätze) sind verboten.
- 31.6 Cross- und MTB-Räder sind nicht erlaubt.

Abschnitt 6: Laufen

§ 32 Allgemeines

- 32.1 Wettkampfteilnehmer dürfen:
 - a) Laufen oder gehen,
 - b) nicht den Fahrradhelm mit auf die Laufstrecke nehmen.

§ 33 Ausrüstung beim Laufen

- 33.1 Führt die Laufstrecke auch nur teilweise über ungeschützten Waldboden, so ist der Gebrauch von Spikes untersagt.
- 33.2 Die Mindestbekleidung sind Einteiler oder Oberteil und Hose.
- 33.3 Die Startnummer ist deutlich sichtbar auf der Vorderseite zutragen.

Sportordnung 2018 Seite 21 von 50

Abschnitt 7: Wechselzone

§ 34 Verhalten in der Wechselzone

- 34.1 Der Radhelm ist beim Check-In mit geschlossenem Kinnriemen auf dem Kopf zu tragen.
- 34.2 Nach der Kontrolle (Check-In) hat der Teilnehmer sein Rad auf dem ihm zugewiesenen Platz abzustellen und der Helm muss sich mit geöffnetem Kinnriemen am Rad befinden.
- 34.3 Die verwendete Ausrüstung für den Wettkampf ist an der vom Veranstalter vorgesehenen Stelle zu deponieren und im Verlauf des Wettkampfes von den Teilnehmern auch wieder dort zu platzieren.
- 34.4 Der Athlet hat wenn eine Kiste für die Ausrüstung bereitgestellt wird jegliches bereits genutztes Equipment nach dem Wechsel in der Box zu verstauen. Wird dem Athleten keine Box oder adäquates zur Verfügung gestellt, hat er seine gesamte Ausrüstung in unmittelbarer Nähe zu seinem Fahrrad zu deponieren. Ein Verstoß wird mit einer Verwarnung geahndet.
- 34.5 Wettkampfteilnehmer dürfen Wechselzonen nur an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Eingängen und Ausgängen betreten bzw. verlassen.
- 34.6 Wechselzonen dürfen nur von Wettkampfteilnehmern, offiziellen Helfern des Veranstalters, akkreditierten Medienleuten, Kampfrichtern sowie im Bedarfsfalle von Rettungs- und Sicherheitskräften, betreten werden.
- 34.7 Wenn eine Umkleidezone und/oder Tütenablage für die Rad- und Laufbekleidung eingerichtet wird, so hat sich am dem Teilnehmer zugewiesenen Radstellplatz mit Ausnahme der Radschuhe, des Helmes, der Startnummer und ggf. einer Brille kein weiterer Ausrüstungsgegenstand zu befinden.
- 34.8 Ist innerhalb der Wechselzone ein Umkleidebereich eingerichtet, so ist das Umziehen nur in dieser extra abgesperrten und kenntlich gemachten Umkleidezone gestattet.
- 34.9 Kälteschutzanzüge und Schwimmanzüge dürfen erst in dem Umkleidebereich oder in der Wechselzone am jeweiligen Wechselplatz des Wettkampfteilnehmers ganz ausgezogen werden. Vom Schwimmziel bis zum Wechselplatz darf der Kälteschutzanzug lediglich vom Oberkörper entfernt werden.
- 34.10 Innerhalb der Wechselzone ist es verboten, mit dem Rad zu fahren.
- 34.11 Die Teilnehmer haben ihr Rad selbst aufzunehmen und eigenhändig wieder an dem ihnen zugewiesenen Platz abzustellen. Eine Radannahme durch das Ordnungspersonal gilt als besondere Hilfestellung und ist nur zulässig, wenn sie in der Ausschreibung oder Wettkampfbesprechung angekündigt wurde.
- 34.12Das Aufsteigen aufs Rad hat frühestens nach und das Absteigen vom Rad spätestens vor einer vorgesehenen Auf- oder Abstiegszone (-linie) zu erfolgen.
- 34.13Markierungen des Wechselplatzes jeglicher Art sind verboten und können, ohne den Athleten informieren zu müssen, vom Wettkampfgericht entfernt werden.

Sportordnung 2018 Seite 22 von 50

Abschnitt 8: Ziel

§ 35 Zieleinlauf

- 35.1 Ein Wettkampfteilnehmer hat den Wettkampf ordnungsgemäß beendet, wenn ein Teil seines Oberkörpers (nicht Kopf, Hals, Arme, Hüften oder Beine) die Ziellinie passiert.
- 35.2 Elektronische Hilfsmittel (z.B. Zeitnahme-Chip, Zielkamera) zur Ermittlung des Siegers und zur Erstellung der Ergebnisliste sind erlaubt.
- 35.3 Kommt es bei einem Wettkampf zu einem sehr knappen Zieleinlauf, entscheidet das Wettkampfgericht über die jeweilige Platzierung nach Prüfung aller diesbezüglich vorhandener Beweismittel (z.B. Zielkamera, Einlaufprotokoll).

Abschnitt 9: Besondere Regelungen für Jugendliche und Schüler

§ 36 Begrenzung der Wettkampfdistanzen

36.1 Die Startberechtigung ist für bestimmte Altersklassen aus gesundheitlichen Gründen im Hinblick auf die zu absolvierenden Distanzen und die maximale Übersetzung beschränkt.

Altersklasse	Alter in Jahren	max. Über- setzung	maximale Strecken in km				
			Triathlon	Duathlon	Sw im & Run	Sw im & Bike	Bike & Run
Schüler D	6/7	5,66 m	0,05 – 1 - 0,2	0,2 – 1 - 0,2	0,05 - 0,2	0,05 - 1	1 - 0,2
Schüler C	8/9	5,66 m	0,1 - 2,5 - 0,4	0,4 -2,5 - 0,4	0,1 - 0,4	0,1 – 2,5	2,5 – 0,4
Schüler B	10/11	5,66 m	0,2 – 5 - 1	1 – 5 - 0,4	0,2 – 1,5	0,2 – 5	5 - 0,4
Schüler A	12/13	5,66 m	0,4 - 10 - 2,5	2 – 10 – 1	0,4 - 3,0	0,4 – 10	10 - 2,5
Jugend B	14/15	6,10 m	0,4 - 10 - 2,5	2 – 10 – 1	0,4 - 3,0	0,4 – 10	10 – 2,5
Jugend A	16/17		0,75 – 20 - 5	3 – 20 - 1,5	0,8-5,0	0,75 – 20	20 – 5

36.2 Athleten dürfen die in § 36.1 genannten Maximaldistanzen in der Summe innerhalb eines Tages nicht überschreiten.

§ 37 Schwimmen

37.1 Für Schüler (D/C/B/A) hat die Wassertemperatur mindestens 19,0 °C zu betragen. Bei einer Wassertemperatur von 19,0 - 21,9 °C kann die Streckenlänge um 50% verkürzt werden. Bei einer Außentemperatur von unter 14,0 °C kann nach dem Schwimmen eine Pause von 15 min erfolgen. Anschließend wird mit den beim Schwimmen festgestellten Zeiten in entsprechender Reihenfolge gestartet. Beträgt die Außentemperatur zur Startzeit unter 12,0 °C, ist auf das Schwimmen im Freien zu verzichten.

Sportordnung 2018 Seite 23 von 50

37.2 Die nachfolgende Tabelle regelt den Gebrauch eines Kälteschutzanzuges:

Alters-	max. Schwimm-	Wasser-	Schwimmen	Kälteschutz-
klasse	strecke	temperatur		anzug
Schüler D	50m	gilt für alle Schüler		
Schüler C	100m	< 19,0 °C	nein	-
Schüler B	200m	19,0 - 21,9 °C	ja	nein
Schüler A	400m	>= 22,0 °C	ja	nein
Jugend B	400m	< 17,0 °C	nein	-
		17,0 – 18,9 °C	ja	muss
		19,0 – 21,9 °C	ja	kann
		>= 22,0 °C	ja	nein
Jugend A	bis 800m	14,0 – 15,9 °C	ja	muß
		16,0 – 19,9 °C	ja	kann
		>= 20,0 °C	ja	nein

Starten Jugend B und Schüler A zusammen, gelten für die Benutzung des Kälteschutzanzugs die Regeln der Schüler A.

§ 38 Radfahren

- 38.1 Zum technisch einwandfreien Zustand gehört im Schüler- und Jugendbereich die Verwendung der vorgeschriebenen Maximalübersetzung (siehe § 36.1). Bei Qualifikationswettkämpfen für internationale Meisterschaften kann auf Antrag durch den Ausschuss Leistungssport an das Präsidium der DTU hiervon abgewichen werden.
- 38.2 Bei Landesmeisterschaften soll und bei Deutschen Meisterschaften darf die maximale Ablauflänge nur ohne nachträgliche Eingriffe an der Schaltung erreicht werden. Das Wettkampfgericht kann dies kontrollieren und Räder bei Mängeln zurückweisen.

§ 39 Laufen

39.1 Kinder und Jugendliche bis einschließlich Jugend A müssen mit Schuhen laufen.

Abschnitt 10: Grundlagen zur Teilnahme an Wettkämpfen

§ 40 Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen

40.1 Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, an einem Wettkampf im Geltungsbereich dieser SpO teilzunehmen (allgemeine Startberechtigung), sofern nicht besondere Kriterien gem. dieser SpO vorausgesetzt sind.

§ 41 Wettkampfanmeldung

41.1 Um an einem Wettkampf im Geltungsbereich dieser SpO teilzunehmen, sind die rechtzeitige Anmeldung und die Bezahlung der Teilnahmegebühr gemäß den Ausschreibungsunterlagen des jeweiligen Veranstalters erforderlich. Sportordnung 2018 Seite 24 von 50

- Wettkampfteilnehmer haben das Anmeldeformular des Veranstalters vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.
- 41.2 Das Setzen von Meldefristen enthält keine Selbstbindung des Veranstalters, d.h. Meldungen können in begründeten Fällen auch vorher abgelehnt oder später noch angenommen werden. Dies gilt nicht für Deutsche Meisterschaften.
- 41.3 Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Wettkampfordnungen der DTU (Sportordnung (SpO), Veranstalterordnung (VaO), Ligaordnung (LigO), Anti-Doping-Code (ADC), Kampfrichterordnung (KrO), Rechts- und Verfahrensordnung (RVO), Disziplinarordnung (DzO)) und die Bedingungen des Veranstalters gemäß der Ausschreibung für sich als verbindlich an.

§ 42 Wettkampfbesprechung

42.1 Teilnehmer an Wettkämpfen gemäß § 2.2 SpO und Mannschaftsführer sollen an Wettkampfbesprechungen des Veranstalters teilnehmen. Die dort erteilten Anweisungen für den Wettkampf sind verbindlich.

§ 43 DTU-Wettkampflizenz (DTU-Tageslizenz, DTU-Startpass)

- 43.1 Ist ein Wettkampf gem. Gebührenordnung (GebO) lizenzpflichtig, muss der Sportler, um bei einem solchen Wettkampf startberechtigt zu sein, Inhaber einer DTU-Wettkampflizenz (sog. DTU-Startpass oder DTU-Tageslizenz) sein (besondere Startberechtigung). Der DTU-Startpass wird von der DTU ausgegeben.
- 43.2 Der DTU-Startpass stellt eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Athleten und der DTU dar (DTU-Startpassvertrag). Durch den DTU-Startpassvertrag sind die Athleten an das gesamte geltende Regelwerk der DTU (Satzung und sämtliche Ordnungen) gebunden.
- 43.3 Der Erwerb eines DTU-Startpasses setzt entweder die Mitgliedschaft in einem Verein voraus, der einem Triathlon-Landesverband der DTU angeschlossen ist oder in einer Organisation, die ein außerordentliches Mitglied der DTU ist. Es ist aber nicht erforderlich, dass der Verein ein reiner Triathlon-Verein ist. Ausländische Sportler haben bei Wettkämpfen im Verbandsgebiet der DTU, die eine besondere Startberechtigung erfordern, soweit sie nicht über einen DTU-Startpass verfügen, entweder die Lizenz ihres Heimatverbandes vorzuweisen oder eine DTU-Tageslizenz zu erwerben.
- 43.4 Der DTU-Startpass muss vom Antragsteller in schriftlicher Form beantragt werden. Der DTU-Startpass kann jederzeit beantragt werden. Der Athlet darf bei Meisterschaften nur für den Verein starten, der auf dem beantragten DTU-Startpass benannt ist.
- 43.5 Bei Neubeantragung eines DTU-Startpasses beginnt die Gültigkeit des Startpasses mit der Ausstellung des Startpasses durch die DTU und endet am 31.12. des entsprechenden Jahres.
- 43.6 Bei Vereinswechsel oder -austritt muss der DTU-Startpass vom Athleten unverzüglich zurückgegeben und ggf. ein neuer Startpassantrag gestellt werden.
- 43.7 Der DTU-Startpass muss als Original bei allen Veranstaltungen unaufgefordert bei der Startpasskontrolle/Startunterlagenausgabe vorgezeigt werden. Kann bei einer Meisterschaft nicht der Original-Startpass vorgelegt werden, kann vom

Sportordnung 2018 Seite 25 von 50

- Wettkampfgericht gegen eine Bearbeitungsgebühr von Euro 15,00 geprüft werden, ob für den betreffenden Athleten ein gültiger Startpass vorhanden ist.
- 43.8 Die näheren Einzelheiten zum DTU-Startpass sind in den Startpassbedingungen der DTU geregelt.

§ 44 Bestimmungen zum Vereinswechsel

- 44.1 Ein Athlet, der seinen Verein wechselt, muss bis zum 01.12. des laufenden Jahres seine schriftliche Erklärung zu seinem Wechsel gegenüber seinem abgebenden Verein anzeigen. Dieser Verein hat den Landesverband bis zum 30.12. des laufenden Jahres von dem Wechsel zu informieren. Für die Rückgabe des Startpasses gelten die Regelungen in den Startpassbedingungen.
- 44.2 Die Entscheidung über die Freigabe seitens des Vereins hat schriftlich zu erfolgen. Die Freigabe kann nur aus wichtigem Grund, der in der Entscheidung anzugeben ist, verweigert werden. Die Entscheidung des Vereins muss dem Athleten bis zum 15.12. des laufenden Jahres mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Frist, gilt die Freigabe als erteilt. Gegen die Verweigerung der Freigabe kann der beschwerte Athlet das Verbandsgericht des Landesverbandes, dem der bisherige Verein des Athleten angehört, anrufen. Sofern der Wechsel unter Überschreitung der Grenzen eines Landesverbandes erfolgt, ist das Verbandsgericht der DTU zuständig.
- 44.3 Den fristgerechten Zugang nach § 45.1 SpO hat der Athlet, den nach § 45.2 SpO hat der Verein zu beweisen.
- 44.4 Alter und neuer Verein haben die beteiligten Landesverbände von jedem Wechsel zu informieren. Ein etwaig zu leistender Ausbildungskostenersatz ist in § 2 GebO der DTU festgelegt.

Abschnitt 11: Rechtsmittel

§ 45 Protest zum Schiedsgericht

- 45.1 Ein Protest zum Schiedsgericht kann eingebracht werden gegen:
 - a) die Wettkampfbedingungen,
 - b) Erteilen oder Versagen der Zulassung zum Wettkampf durch den Veranstalter.
 - c) eine Disqualifikation durch das Wettkampfgericht sowie
 - d) gegen das vorläufige Ergebnis.

45.2 Protestberechtigt sind:

- a) Athleten (bei Minderjährigen Vertretung durch eine volljährige Person), die durch eine der in § 45.1 SpO genannten Maßnahmen betroffen sind,
- b) Vereine, Landesverbände oder die DTU, wenn deren Athleten an einem Wettkampf teilnehmen oder teilnehmen wollen und diese von einer der in § 45.1 SpO genannten Maßnahmen betroffen sind.
- 45.3 Ein Protest kann nur darauf gestützt werden, dass eine Regelverletzung seitens des Wettkampfgerichtes vorliegt, nicht darauf, dass die tatsächlichen Feststellungen des

Sportordnung 2018 Seite 26 von 50

- Wettkampfgerichtes unzutreffend sind. Proteste gegen Tatsachenentscheidungen sind unzulässig.
- 45.4 Ein Protest muss schriftlich mit dem Formular gemäß Anlage, unter Hinterlegung einer Protestgebühr in der Höhe von Euro 25,00 (fünfundzwanzig) und unter Angabe eines genau formulierten Protestgrundes, bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes eingebracht werden. Das Formular ist durch das Wettkampfgericht am Wettkampftag vorzuhalten.
- 45.5 Ein Protest gegen die Wettkampfbedingungen sowie das Erteilen oder Versagen der Zulassung zum Wettkampf durch den Veranstalter ist bis spätestens eine Stunde vor dem ersten Start des Wettkampfs einzubringen. Ein später eingebrachter Protest ist unzulässig
- 45.6 Sind alle Teilnehmer im Ziel, wird das vorläufige Ergebnis durch Aushang bekanntgegeben. Ort und Zeitpunkt des Aushangs sind den Athleten durch den Veranstalter mitzuteilen. Ab dieser Bekanntgabe haben alle Athleten die Möglichkeit, das vorläufige Ergebnis 30 Minuten auf seine Richtigkeit zu überprüfen und Protest hiergegen einzulegen. Ein Protest nach Ablauf der Frist ist unzulässig. Wird innerhalb dieser Frist kein Protest eingelegt, wird das Ergebnis durch die Unterschrift des Einsatzleiters des Wettkampfgerichtes offiziell festgestellt.

§ 46 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- 46.1 Bei Wettkämpfen soll ein Schiedsgericht aus drei Personen gebildet werden. Seine namentliche Zusammensetzung muss spätestens am Tag des Wettkampfes bekanntgegeben werden.
- 46.2 Das Schiedsgericht setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) ein Vertreter des zuständigen Verbandes;
 - b) ein Veranstaltervertreter, der nach Möglichkeit im Besitz einer Kampfrichterlizenz sein sollte;
 - c) bei einer Landesverbandsveranstaltung: ein Kampfrichter, der nicht Mitglied des am gleichen Tag eingesetzten Wettkampfgerichtes sein darf bzw. bei einer DTU-Veranstaltung: ein Bundeskampfrichter, der nicht Mitglied des am gleichen Tag eingesetzten Wettkampfgerichtes sein darf.
- 46.3 Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht gleichzeitig Wettkampfteilnehmer sein.
- 46.4 Wird vom zuständigen Verband ein Technischer Delegierter (TD) berufen, übernimmt dieser automatisch den Posten des Kampfrichtervertreters im Schiedsgericht.
- 46.5 Ist der TD der Kampfrichtervertreter, ist er der Vorsitzende des Schiedsgerichts, in allen anderen Fällen ist der Verbandsvertreter der Vorsitzende des Schiedsgerichts.
- 46.6 Bei Wettkämpfen bei denen kein Schiedsgericht gem. § 46.1 SpO und § 46.2 SpO gebildet werden kann, ist der anwesende Kampfrichter oder Einsatzleiter befugt Einsprüche entgegenzunehmen und an ieweils zuständige das Landesverbandspräsidium Fällen weiterzuleiten. In diesen ist das Landesverbandspräsidium das Schiedsgericht i.S.d. SpO.

Sportordnung 2018 Seite 27 von 50

§ 47 Ablauf der schiedsgerichtlichen Verhandlung

- 47.1 Das Schiedsgericht behandelt alle am Wettkampftag ordnungsgemäß eingebrachten Proteste und trifft Entscheidungen darüber.
- 47.2 Das Schiedsgericht muss dabei wie folgt vorgehen:
 - a) Der Zeitpunkt und der Ort dieser nichtöffentlichen Verhandlung wird allen Betroffenen rechtzeitig mitgeteilt.
 - b) Der Vorsitzende verliest am Beginn dieser Verhandlung den eingebrachten Protest.
 - c) Alle einen Protest betreffenden Personen (z.B. Athleten und/oder dessen Vertretungen, Personen der Wettkampfleitung etc.) haben die Möglichkeit sich vor den Mitgliedern des Schiedsgerichtes zum Protest zu äußern.
 - d) Beweise, insbesondere Zeugenaussagen, von allen betroffenen Personen sind zu berücksichtigen.
 - e) Nach Anhörung aller betroffenen Personen und Überprüfung aller entscheidungsrelevanten Unterlagen, werden die daraus gewonnenen Erkenntnisse innerhalb des Schiedsgerichtes (ohne weitere Personen) noch einmal ausführlich beraten. Daraufhin wird über den Protest unter Berücksichtigung der Satzung und aller geltenden Ordnungen der DTU nach bestem Wissen und Gewissen durch Abstimmung (einfache Mehrheit) eine Entscheidung getroffen.
- 47.3 Die Entscheidung wird sofort bekanntgegeben und den Beteiligten durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts innerhalb von zwei Wochen per Einwurfeinschreiben zugestellt. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 47.4 Wird einem Protest stattgegeben, wird die Protestgebühr zurückerstattet. Wird ein Protest abgelehnt, geht die Protestgebühr an die Geschäftsstelle der DTU (bei DTU Veranstaltungen) bzw. an die Geschäftsstellen der Landesverbände (bei Landesverbandsveranstaltungen).
- 47.5 Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist das Verbandsgericht des Landesverbandes anzurufen. Zuständig ist das Verbandsgericht des Landesverbandes, in dem der betreffende Wettkampf stattgefunden hat.

§ 48 Verbandsgericht

- 48.1 Das zuständige Verbandsgericht kann nur angerufen werden, soweit dies nach der SpO vorgesehen ist. Eine Anrufung des Verbandsgerichts gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts zu den Wettkampfbedingungen ist unzulässig.
- 48.2 Die Anrufung hat durch Einreichung einer mit einer Begründung versehenen Schrift bei der Geschäftsstelle des zuständigen Verbandsgerichts zu erfolgen. Die Frist beträgt zwei Wochen ab Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

48.3 Im übrigen finden die Regelungen der RVO Anwendung.

Sportordnung 2018 Seite 28 von 50

§ 49 Sperre – Zuständigkeit und Verfahren

- 49.1 Zuständig für die Verhängung einer Sperre sind die Disziplinarkommissionen der jeweils zuständigen DTU-Landesverbände (LV-DisKom). Zuständig ist die LV-DisKom des Landesverbands, in dem der Verein des betroffenen Athleten seinen Sitz hat; hilfsweise ist der Wohnsitz des Athleten maßgeblich. Die Zuständigkeit der LV-DisKom erstreckt sich nicht auf den Fall einer Sperre wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln. Insoweit gilt der ADC. Hat der LV keine DisKom, entscheidet das Präsidium des jeweiligen LV.
- 49.2 Die LV-DisKoms werden auf Antrag tätig. Antragsbefugt sind die einzelnen Mitglieder des Präsidiums der DTU, die Vorstände der Landesverbände sowie Betroffene bzw. Geschädigte.
- 49.3 Die LV-DisKom entscheidet im schriftlichen Verfahren, falls es nicht von sich aus eine mündliche Verhandlung anordnet. Im Fall einer mündlichen Verhandlung haben Ladungen unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen ab Antragsstellung gem. § 49.2 SpO per Einwurfeinschreiben zu erfolgen. Eine mündliche Verhandlung findet nicht öffentlich statt, es sei denn, der beschuldigte Athlet beantragt eine öffentliche Verhandlung.
- 49.4 Vor der Entscheidung muss dem beschuldigten Athleten unter Wahrung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Die Aufforderung zur Stellungnahme ist dem Athleten per Einwurfeinschreiben zu übermitteln. Der Sachverhalt ist durch die LV-DisKom so ausreichend zu ermitteln, dass die Grundlagen für eine sachgerechte Entscheidung unter Wahrung der Grundsätze für ein faires Verfahren gewonnen werden. Die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines rechtsgeschäftlichen Vertreters ist dem beschuldigten Athleten erlaubt.
- 49.5 Beratung und Beschlussfassung der LV-DisKom sind geheim. Die Entscheidung ergeht mehrheitlich. Sie ist schriftlich abzusetzen, zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Athleten per Einwurfeinschreiben zuzustellen. Die Sperre beginnt am Tage der Zustellung des Beschlusses, es sei denn, hierin ist etwas anderes bestimmt. Ihre Dauer berechnet sich nach den §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 49.6 Wird eine Sperre verhängt, trägt der beschuldigte Athlet seine Kosten und Auslagen und die des Landesverbands. Wird keine Sperre verhängt, trägt der Landesverband die Kosten und Auslagen des beschuldigten Athleten und die des Landesverbands. Kosten und Auslagen für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts werden nicht erstattet.
- 49.7 Die Sperre soll unter Nennung des Namens des Athleten, des Grundes für die und der Dauer der Sperre in einem zu diesem Zweck eingerichteten Bereich im DTU-Veranstaltungs-Kalender für die Zeitdauer der Sperre veröffentlicht werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn ein persönliches Interessen des Athleten an einer Nichtveröffentlichung überwiegt.
- 49.8 Gegen die Entscheidung der LV-DisKom über die Verhängung einer Sperre kann der beschwerte Athlet das Verbandsgericht der DTU anrufen. Die Anrufung des Verbandsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

Sportordnung 2018 Seite 29 von 50

Abschnitt 12: Wettkampfformen

§ 50 Meisterschaften

- 50.1 Die Durchführung von Meisterschaften (z.B. Deutsche Meisterschaften oder Landesmeisterschaften) ist grundsätzlich einmal pro Kalenderjahr in jeder in dieser Sportordnung angeführten DTU-Sportarten über sämtliche Distanzen möglich. Auch können Meisterschaften für bestimmte Altersklassen (wie z.B. Altersklassen- oder Nachwuchsmeisterschaften) durchgeführt werden.
- 50.2 Die DTU beschließt, auf welchen Distanzen und in welchen Altersklassen Deutsche Meisterschaften durchgeführt werden. Deutsche Meisterschaften sind jedenfalls nur auf den entsprechenden genannten Distanzen möglich.
- 50.3 Die DTU ist berechtigt für ihre Deutsche Meisterschaften eine Meldefrist festzulegen. Die DTU-Landesverbände sind berechtigt, diese Regelung in Bezug auf ihre Landesmeisterschaften zu übernehmen.
- 50.4 Welche Landesmeisterschaften einmal pro Kalenderjahr durchgeführt werden, regeln die jeweiligen Landesverbände.
- 50.5 Alle Teilnehmer, die unter Einhaltung der SpO das Ziel erreichen, werden in ihren Altersklassen gewertet. Dies gilt nicht für Teilnehmer, die im Teilnehmerfeld "Elite" gemeldet sind.

50.6 Gewertet werden:

- a) bei Deutschen Meisterschaften alle Athleten, die einen gültigen DTU-Startpass und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und sich bis zum Meldeschluss gemeldet haben. Verspätet eingehende Meldungen können nicht in die Meisterschaftswertung aufgenommen werden.
- b) bei Landesmeisterschaften alle Athleten, die einen gültigen DTU-Startpass besitzen und einem Verein des jeweiligen Landesverbandes angehören, der Veranstalter der Landesmeisterschaften ist.
- c) Tageslizenzteilnehmer können nicht in die Meisterschaftswertung aufgenommen werden.
- 50.7 Ein Athlet, der neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch weitere Staatsangehörigkeiten besitzt, darf bei Deutschen Meisterschaften nur dann gewertet werden, wenn er im gleichen Jahr nicht für ein anderes Land bei internationalen Wettkämpfen startet.
- 50.8 Meldungen zu allen Deutschen Meisterschaften der Jugend A / B und Junioren erfolgen nur über den betreffenden Landesverband an den Veranstalter. Elite / U23 im Triathlon auf der Sprint- und Kurz-Distanz melden über die DTU an den Veranstalter. Bei allen anderen Meisterschaften: Elite / U23 und Altersklassen melden direkt an den Veranstalter.

§ 51 Mannschaftswertungen

- 51.1 Eine Mannschaftswertung kann bei jeder Veranstaltung durchgeführt werden (Ausnahme: s. § 51.6 SpO).
- 51.2 Mannschaftswertungen werden wie folgt vorgenommen:

Sportordnung 2018 Seite 30 von 50

- a) Eine Mannschaft besteht entweder aus jeweils drei Damen oder drei Herren, deren Zeiten addiert werden.
- b) Es ist gleichgültig, welchen Altersklassen die drei Wettkampfteilnehmer angehören. (Ausnahme: bei Deutschen Meisterschaften nach § 51.4 SpO)
- c) Jede Mannschaft muss aus Mitgliedern desselben Vereines/ Abteilung bestehen. Ausnahme: Bei der DM Jugend/Junioren und/oder beim Ländervergleich müssen die Mannschaftsmitglieder demselben Landesverband angehören.
- d) In die Mannschaftswertung kommen alle Mannschaften von Vereinen, von denen mindestens drei Mitglieder den Wettkampf ordnungsgemäß beendet haben.
- e) Die drei Zeitschnellsten jedes Vereines werden als 1. Mannschaft des Vereines gewertet, die nächsten drei Zeitschnellsten desselben Vereines als seine 2. Mannschaft usw.
- 51.3 Athleten sind für die einheitliche Schreibweise ihres Vereinsnamens in eigener Verantwortung zuständig. Vor dem Start haben die Teilnehmer anhand der Startliste zu prüfen, ob aufgrund von Schreibfehlern eine Mannschaftswertung fehlerhaft sein könnte. Proteste gegen selbstverschuldete Fehlregistrierung sind nach Abschluss des Wettkampfes unzulässig. Veranstalter und Zeitmessunternehmen sind nicht verpflichtet die Schreibweise der Vereinsnamen zu überprüfen.
- 51.4 Bei Deutschen Meisterschaften der Altersklassen im Triathlon und Duathlon über die Sprint- und Kurz-Distanz werden Mannschaftswertungen in der AK0 und danach in 10-Jahresabschnitten beginnend mit AK 1 vorgenommen.
- 51.5 Bei Deutschen Meisterschaften im Winter- und Cross-Triathlon, im Triathlon und Duathlon auf der Mittel- und Lang-Distanz, beim Cross-Duathlon, Aquathlon, Swim & Run und Bike & Run können Mannschaftswertungen gemäß § 51.2 SpO durchgeführt werden.
- 51.6 Im Teilnehmerfeld "Elite" gibt es keine Mannschaftswertung.

§ 52 Ligawettkämpfe

- 52.1 Der Ligabetrieb wird vom Ausschuss der Triathlon-Bundesliga für 1. Bundesliga und 2. Bundesligen sowie den Ligaausschüssen der Landesverbände für Ligen unterhalb der 2. Bundesliga geregelt.
- 52.2 Auf Antrag eines Startpassinhabers kann diesem durch die DTU das Recht eingeräumt werden, für einen anderen Verein als den Verein, über den der Athlet den Startpass beantragt hat, in der 1. / 2. Bundesliga / Regionalliga zu starten (Zweitstartrecht). Das Zweitstartrecht kann pro Saison nur einmal und nur für einen Verein beantragt werden. Für jede Saison ist ein neuer Antrag erforderlich. Einzelheiten zum Zweitstartrecht regeln die jeweiligen Ligastatuten.
- 52.3 Die Art und Weise der Durchführung von Ligawettkämpfen regelt die Liga-Ordnung (LigO).

§ 53 Staffelwettkämpfe

53.1 Staffelwettkämpfe können über die jeweiligen Wettkampfstrecken aller Altersklassen durchgeführt werden.

Sportordnung 2018 Seite 31 von 50

- 53.2 Bei einer Staffel müssen mindestens zwei Teilnehmer an den Start gehen. Es dürfen von einem Teilnehmer keine zwei Strecken nacheinander absolviert werden.
- 53.3 Die maximalen Streckenlängen der Einzeldisziplinen ergeben sich aus den einschlägigen Tabellen der Fachverbände, daraus ergibt sich das Mindestalter. Das Mindestalter der jeweiligen Staffelteilnehmer ergibt sich aus folgender Tabelle:

Distanz	Schwimmen	Radfahren	Laufen
Sprint	14 Jahre	14 Jahre	14 Jahre
Kurz	14 Jahre	15 Jahre	14 Jahre
Mittel	14 Jahre	17 Jahre	16 Jahre
Lang	14 Jahre	18 Jahre	18 Jahre

Das Mindestalter ergibt sich aus dem Jahr, in dem der Wettkampf stattfindet, abzüglich des Geburtsjahres der jeweiligen Wettkampfteilnehmer.

53.4 Bei Staffelveranstaltungen entfällt die Wettkampflizenzpflicht (Startpass- oder Tageslizenz).

Abschnitt 13: Teamwettkämpfe

§ 54 Definition

54.1 Teamwettbewerbe sind Rennen, in denen eine Mannschaft (nachfolgend Team genannt) die bekannten Disziplinen Schwimmen, Radfahren und Laufen in dieser Reihenfolge nacheinander gemeinsam absolviert. Teamwettkämpfe können aus 2 Teilwettkämpfen bestehen.

§ 55 Zusammensetzung der Teams

- 55.1 Minimal drei, maximal fünf Athleten, aus dem gleichen Landesverband und dem gleichen Verein bilden ein Team. Die einzelnen Teilnehmer können den Altersklassen ab Jugend A angehören.
- 55.2 Die Teilnehmer müssen im Besitz eines gültigen Startpasses der DTU und Mitglieder ihres Landesverbandes und eines Vereins sein.

§ 56 Allgemeines

- 56.1 Die Streckenlängen betragen 750 m Schwimmen, 20 km Radfahren und 5 km Laufen.
- 56.2 Disqualifizierte Teilnehmer haben die Strecke sofort zu verlassen.
- 56.3 Gegenseitige Hilfe innerhalb der einzelnen Teams ist gestattet solange sich die Athleten in derselben Runde befinden.
- 56.4 Es ist eine einheitliche Bekleidung zu tragen.

Sportordnung 2018 Seite 32 von 50

§ 57 Start und Zeitnahme

- 57.1 Die ersten 10 Teams werden unter Aufsicht des Wettkampfgerichts im Abstand von zwei Minuten gestartet, die folgenden in Abständen von drei Minuten.
- 57.2 Die Startreihenfolge wird durch das Los bestimmt.
- 57.3 Die Teams müssen 5 Minuten vor ihrer Startzeit im Vorstartbereich vollzählig angetreten sein.
- 57.4 Die Gesamtzeit des Teams wird ungeachtet der geplanten Startzeit von der tatsächlichen Startzeit an gerechnet.
- 57.5 Wechselzeiten und Gesamtzeit werden bei Durch- bzw. Einlauf des dritten Athleten genommen.
- 57.6 Im Falle von gleichen Gesamtzeiten mehrerer Teams entscheidet die schnellere Laufzeit.

§ 58 Schwimmen

58.1 Die Teams starten geschlossen.

§ 59 Wechselzone

59.1 Jedes Team muss mit mindestens drei Teilnehmern in der Wechselzone sein, bevor es diese wieder verlassen darf. Teilnehmer, die länger als 45 Sekunden nach dem dritten Mitglied ihres Teams in der Wechselzone eintreffen, dürfen diese zum Radfahren nicht wieder verlassen.

§ 60 Radfahren

- 60.1 Es gelten die Regelungen für Windschattenrennen.
- 60.2 Mitglieder eines Teams dürfen innerhalb ihres Teams im Windschatten fahren.
- 60.3 Teams untereinander ist Windschattenfahren jedoch untersagt.
- 60.4 Einholende, bzw. überholende Teams müssen einen Abstand von mindestens 25 (fünfundzwanzig) Metern zum vorausfahrenden einhalten und dürfen das vorausfahrende Team in einem Seitenabstand von mindestens 2 (zwei) Metern links passieren.
- 60.5 Begleitfahrzeuge dürfen den Teams in einem Abstand von 10 (zehn) Metern folgen, es muss jedoch ein Abstand von mindestens 50 (fünfzig) Metern zum nachfolgenden Team sichergestellt sein.

§ 61 Zieleinlauf

61.1 Ein Team hat das Ziel erreicht und wird gewertet, wenn der dritte Teilnehmer die Ziellinie überquert hat.

Sportordnung 2018 Seite 33 von 50

Abschnitt 14: Team Relay

§ 62 Formen des Wettkampfes

62.1 Es können Team-Staffel-Wettbewerbe gemäß der nachfolgenden Tabelle stattfinden (Angaben in Kilometer, für die Schwimmdistanz in Meter):

	Wettkampfform	Distanzen
Triathlon	3 x	3x (250 + 6,6 + 1,6)
	4 x Mixed	4x (250-300 + 5-8 + 1,5-2)
Duathlon	3 x	3x (2 + 8 + 1)
	4 x Mixed	4x (2 + 8 + 1)
Winter	3 x	3x (2-3 + 4-5 + 3-4)
	4 x Mixed	4x (2-3 + 4-5 + 3-4)
Cross Triathlon	3 x	3x (200 + 4-5 + 1,2-1,6)
	4 x Mixed	4x (200 + 4-5 + 1,2-1,6)
Cross Duathlon	3 x	3x (1,2-1,6 + 4-5 + 0,6-0,8)
	4 x Mixed	4x (1,2-1,6 + 4-5 + 0,6-0,8)

§ 63 Meisterschaften

63.1 Es können Deutsche Meisterschaften und LV-Meisterschaften stattfinden.

§ 64 Definitionen

64.1 Mixed Relay

Ein Team besteht aus vier Athleten: 2 männliche und zwei weibliche, die in der Reihenfolge: Frau, Mann, Frau, Mann starten. Jede/jeder von ihnen absolviert einen kompletten Triathlon/Duathlon. Die Zeit zählt vom Start des ersten Teammitglieds bis zum Zieleinlauf des vierten Athleten. Die Zeit läuft währenddessen ununterbrochen.

64.2 3 x Relay

Ein Team besteht aus drei Athleten desselben Geschlechts. Jede/jeder von ihnen absolviert einen kompletten Triathlon/Duathlon. Die Zeit zählt vom Start des ersten Teammitglieds bis zum Zieleinlauf des dritten Athleten. Die Zeit läuft währenddessen ununterbrochen.

Sportordnung 2018 Seite 34 von 50

§ 65 Ergebnisse

65.1 Bei der Deutschen Meisterschaft kann mehr als ein Team pro LV gemeldet werden, es zählt aber nur das Ergebnis des besten Teams. Die LV können diese Regelung für die LV-Meisterschaft analog anwenden.

§ 66 Startberechtigung

66.1 Es gelten die Regeln der SpO. Die Teilnehmer müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Abschnitt 15: Cross-Triathlon

§ 67 Allgemein

67.1 Alle Regelungen in den Abschnitten 4-8 SpO zu den Disziplinen Schwimmen, Radfahren und Laufen finden vollinhaltlich Anwendung.

§ 68 Distanzen beim Cross-Triathlon

68.1 Die hier angeführten Wettkampf-Distanzen gelten als vorgesehene Standard-Distanzen. Abweichungen in den einzelnen Teildisziplinen von +/- 10% aufgrund örtlicher Gegebenheiten und lokaler Bedingungen sind erlaubt.

ITU- Standard- Distanzen	Wettbewerb	Schwimmen	Radfahren	Laufen
	Team Relay	0,2 km	4 - 5 km	1,2 - 1,6 km
	Sprint-Distanz	0,5 km	10 - 12 km	3 - 4 km
	Kurz-Distanz	1,0 - 1,5 km	20 - 30 km	6 - 10 km

§ 69 Besonderheiten im Cross-Triathlon

- 69.1 Das Windschattenfahrverbot ist bei Cross-Veranstaltungen aufgehoben.
- 69.2 Vorder- und Hinterrad können unterschiedliche Durchmesser haben.

§ 70 Besonderheiten bei Meisterschaften im Cross-Triathlon

- 70.1 Klassische Rennradlenker sind verboten.
- 70.2 Es muss mit einem MTB (maximal 29") ohne Auflieger gefahren werden und die Reifenbreite von mindestens 1,5 Zoll ist vorgeschrieben.

§ 71 Wegfall der Lizenzpflicht beim Cross-Triathlon

71.1 Bei Cross-Veranstaltungen, die nicht Deutsche Meisterschaften oder eine vom Präsidium der DTU als Internationale Veranstaltung besonders genehmigte

Sportordnung 2018 Seite 35 von 50

Meisterschaft, Landesmeisterschaften oder Cup-Wettkämpfe sind, entfällt die Startpass- oder Tageslizenzpflicht.

Abschnitt 16: Duathlon

§ 72 Allgemein

72.1 Alle Regelungen in den Abschnitten 5-8 SpO zu den Disziplinen Laufen und Radfahren finden vollinhaltlich Anwendung.

§ 73 Distanzen im Duathlon

73.1 Die hier angeführten Wettkampf-Distanzen gelten als vorgesehene Standard-Distanzen. Abweichungen in den einzelnen Teildisziplinen von +/- 10% auf Grund örtlicher Gegebenheiten und lokaler Bedingungen sind erlaubt.

ΠU-Standard- Distanzen	Wettbewerb	Laufen	Radfahren	Laufen
	Teamstaffel	1,5 - 2 km	5 - 8 km	0,75 - 1 km
	Sprint-Distanz	5 km	20 km	2,5 km
	Kurz-Distanz	5 - 10 km	30 - 40 km	5 km
	Mittel-Distanz	10 - 20 km	60 - 90 km	10 km
	Lang-Distanz	10 - 20 km	120 - 150 km	20 - 30 km

Abschnitt 17: Cross-Duathlon

§ 74 Allgemein

74.1 Alle Regelungen in den Abschnitten 5-8 und 15 SpO zu den Disziplinen Laufen und Radfahren sowie zum Cross-Triathlon finden vollinhaltlich Anwendung.

§ 75 Distanzen im Cross-Duathlon

75.1 Die hier angeführten Wettkampf-Distanzen gelten als vorgesehene Standard-Distanzen. Abweichungen in den einzelnen Teildisziplinen von +/- 10% auf Grund örtlicher Gegebenheiten und lokaler Bedingungen sind erlaubt.

ITU - Standard- Distanzen	Wettbewerb	Laufen	Mountainbike	Laufen
	Teamstaffel	1,2 - 1,6 km	4 - 5 km	0,6 - 0,8 km
	Sprintdistanz	3 - 4 km	10 - 12 km	1,5 - 2 km
	Standard Distanz	6 - 8 km	20 - 25 km	3 - 4 km

Sportordnung 2018 Seite 36 von 50

Abschnitt 18: Swim & Run

§ 76 Definition

- 76.1 DTU Swim & Run-Wettkämpfe bestehen aus Schwimmen und Laufen.
- 76.2 Alle Regelungen in den Abschnitten 4, 6-8 SpO zu den Disziplinen Schwimmen und Laufen finden vollinhaltlich Anwendung.

§ 77 Wegfall der Lizenzpflicht beim Swim & Run

108.1Bei Swim & Run-Veranstaltungen, die nicht Deutsche Meisterschaften, Landesmeisterschaften oder Cup-Wettkämpfe sind, entfällt die Startpass- oder Tageslizenzpflicht.

Abschnitt 19: Aquathlon

§ 78 Definition

- 78.1 Aquathlon-Wettkämpfe bestehen aus Laufen, Schwimmen und Laufen.
- 78.2 Alle Regelungen in den Abschnitten 4, 6-8 SpO zu den Disziplinen Schwimmen und Laufen finden vollinhaltlich Anwendung.
- 78.3 Bei einer Wassertemperatur unter 22° C wird ein Swim & Run durchgeführt mit maximalen Streckenlängen von 1 km Schwimmen und 5 km Laufen.

§ 79 Distanzen im Aquathlon

79.1 Die hier angeführten Wettkampf-Distanzen gelten als vorgesehene Standard-Distanzen. Abweichungen in den einzelnen Teildisziplinen von +/- 10% auf Grund örtlicher Gegebenheiten und lokaler Bedingungen sind erlaubt.

ITU-Standard- Distanzen	Wettbewerb	Laufen	Schwimmen	Laufen
	International	2,5 km	1 km	2,5 km
	Lang	5 km	2 km	5 km

§ 80 Wegfall der Lizenzpflicht beim Aquathlon

80.1 Bei Aquathlon-Veranstaltungen, die nicht Deutsche Meisterschaften, Landesmeisterschaften oder Cup-Wettkämpfe sind, entfällt die Startpass- oder Tageslizenzpflicht.

Sportordnung 2018 Seite 37 von 50

Abschnitt 20: Swim & Bike

§ 81 Definition

- 81.1 DTU-Swim & Bike-Wettkämpfe bestehen aus Schwimmen und Radfahren.
- 81.2 Alle Regelungen in den Abschnitten 4, 5, 7 und 8 SpO zu den Disziplinen Schwimmen und Radfahren finden vollinhaltlich Anwendung.

§ 82 Wegfall der Lizenzpflicht beim Swim & Bike

82.1 Bei Swim & Bike-Veranstaltungen, die nicht Deutsche Meisterschaften, Landesmeisterschaften oder Cup-Wettkämpfe sind, entfällt die Startpass- oder Tageslizenzpflicht.

Abschnitt 21: Para Triathlon

§ 83 Wettkämpfe für Athleten mit Behinderung

- 83.1 Bei Wettkämpfen für Para Triathleten gelten die DBS-Sportordnung sowie die DTU-Sportordnung sinngemäß mit folgenden spezifischen Ergänzungen:
 - a) alle Para Triathleten, die an nationalen Titelkämpfen teilnehmen, müssen gemäß § 85 SpO klassifiziert sein. Es gelten die ITU Paratriathlon Athlete Classification Rules (Appendix G of the ITU Competition Rules) sinngemäß.
 - b) alle Para Triathleten, die im Rahmen von Deutschen Meisterschaften vor Ort von einem DTU-/ITU-/DBS-Klassifizierer als "nicht klassifizierbar" (≥ 1212 Punkte) bewertet werden, dürfen außerhalb der Wertung teilnehmen.
 - c) Alle Para Triathleten, die Katheter, Urinbeutel oder ähnliche Urin-Ableitungshilfsmittel verwenden, müssen zu jeder Zeit verhindern, dass deren Inhalt frei werden kann. Das gilt für Wettkampf und die Klassifizierung gleichermaßen.

§ 84 Teilnahme an nationalen Meisterschaften

- 84.1 Bei Meisterschaften sind unter Angabe der Startklasse ein DTU-Startpass und ein aktuelles ärztliches Attest (ggfs. DBS Sport-Gesundheits-Pass) über die uneingeschränkte Sporttauglichkeit vorzulegen. Ein Start unter falscher Angabe der Paratriathlon-Startklasse führt zur Disqualifikation.
- 84.2 Eine Teilnahme ohne DTU-Startpass ist ausnahmslos nur außerhalb der Meisterschaftswertung möglich.

§ 85 Startklassen

85.1 Das Paratriathlon-Startklassensystem der DTU folgt dem evidenzbasierten Klassifizierungssystem der ITU (ITU Paratriathlon Classification Rules and Regulations siehe auch http://www.triathlon.org/about/downloads category/paratriathlon) in der jeweils

Sportordnung 2018 Seite 38 von 50

gültigen Fassung. In diesem werden Bewegungseinschränkungen und Behinderungen, die die Athleten bei der Ausübung des Sportes Triathlon beeinträchtigen, in Gruppen zusammengefasst.

85.2 Durchläuft ein Athlet die Klassifizierung für die paralympische Sportart Para Triathlon, wird ihm ein ermittelter Punktewert zugeordnet. Dieser Punktewert entscheidet darüber, in welcher der neun Startklassen der Athlet antritt.

Den Großteil eines ermittelten Punktewerts (643 – 1211,9) machen Muskelfunktionstests aus, die für die drei Disziplinen (Schwimmen, Radfahren und Laufen) herangezogen und gewichtet werden. Ein Drittel des Werts geht auf das sogenannte "Functional Ability Profile"(FAP) zurück, das sich aus Triathlon-spezifischen Techniktests zusammensetzt (ITU).

Akzeptierte Bewegungseinschränkungen im Sinne dieser SpO in Analogie zum ITU System sind:

Art der Behinderung / Bewegungseinschränkung	Beispiele von gesundheitlichen Gründen, die zu solchen Behinderungen/Bewegungseinschränkungen führen können.		
Beeinträchtigung der Muskelkraft	Rückenmarksverletzung, muskuläre Dystrophie, Verletzungen des Brachial-Plexus, Erbsche Lähmung, Polio, Spina bifida, Guillain-Barré-Syndrom.		
Eingeschränkte passive Bewegbarkeit	Ankylose (Gelenksteife), Gelenkkontrakturen; nicht jedoch Hypermobilität der Gelenke.		
Gliedmaßenverlust	Amputation nach Unfall oder von Geburt an sowie angeborene Fehlbildungen (Dysmelie).		
Hypertonie	Zerebrale Lähmungen, Verletzungen des Gehirns, Multiple Sklerose.		
Ataxie	Zerebralparesen, Hirnschädigungen, Multiple Sklerose, Friedreich Ataxie, Spinozerebelläre Ataxien (SCA) und andere neurodegenerative Erkrankungen.		
Athetose	Zerebrale Lähmung, perinatale Hirnschädigung.		
Sehbehinderungen	Myopia, Tunnelvision, Kalnienk-Vision, Skotom (blinder Fle Retinitis pigmentosa, Glaukom (Grüner Star), Maculadegenera (Gelber Fleck), kongenitaler Katarakt (Grauer Star, angeboren).		

- 85.3 Die derzeitigen neun DTU-Paratriathlon-Startklassen sind (in Analogie zu Appendix G ITU Competition Rules (http://www.triathlon.org/about/downloads category/paratriathlon)) wie folgt:
 - a) **PTWC1**: stark eingeschränkte Handbike-/Rennrollstuhl-Athleten; in dieser Klasse müssen ein Liege-Handbike (recumbent handcycle) und einen Rennrollstuhl verwendet werden (max. 463 Punkte).
 - b) **PTWC2:** weniger stark eingeschränkte Handbike-/Rennrollstuhl-Athleten; in dieser Klasse müssen ein Liege-Handbike (recumbent handcycle) und einen Rennrollstuhl verwendet (max. 640 Punkte).
 - c) PTS2: schwerwiegende Bewegungseinschränkungen; sowohl auf der Radstrecke als auch in der Laufdisziplin nutzen die Athleten Prothesen oder ähnliche unterstützende Hilfsmittel. Die Verwendung von Handbike/Rennrollstuhl ist nicht erlaubt (max. 909,9 Punkte).
 - d) PTS3: erhebliche Bewegungseinschränkungen; sowohl auf der Radstrecke als auch in der Laufdisziplin nutzen die Athleten Prothesen oder ähnliche

Sportordnung 2018 Seite 39 von 50

unterstützende Hilfsmittel. Die Verwendung von Handbike/Rennrollstuhl ist nicht erlaubt (910 – 979,9 Punkte).

- e) **PTS4:** mäßige Bewegungseinschränkungen; sowohl auf der Radstrecke als auch in der Laufdisziplin nutzen die Athleten Prothesen oder ähnliche unterstützende Hilfsmittel. Die Verwendung von Handbike/Rennrollstuhl ist nicht erlaubt (980 1091,9 Punkte).
- f) **PTS5:** leichte Bewegungseinschränkungen; sowohl auf der Radstrecke als auch in der Laufdisziplin nutzen die Athleten Prothesen oder ähnliche unterstützende Hilfsmittel. Die Verwendung von Handbike/Rennrollstuhl ist nicht erlaubt (1092 1211,9 Punkte).
- g) **PTVI1:** Vollständige Erblindung: IBSA/IPC B1; Benutzung eines Tandems verpflichtend. Es ist ein Guide während des gesamten Rennens obligatorisch. PTVI1 Athleten müssen während des gesamten Rennens eine verdunkelte Brille tragen.
- h) **PTVI2:** starke Sehbehinderung: IBSA/IPC B2.; Benutzung eines Tandems verpflichtend. Es ist ein Guide während des gesamten Rennens obligatorisch.
- i) **PTVI3:** schwache oder teilweise Sehbehinderung: IBSA/IPC B3; Benutzung eines Tandems verpflichtend. Es ist ein Guide während des gesamten Rennens obligatorisch.

85.4 Para Triathlon Medaillen-Wettkämpfe

Die sechs Medaillen-Wettkämpfen setzen sich aus den folgenden Startklassen zusammen:

- a) PTWC: Para Triathleten der Startklassen PTWC1 und PTWC2 starten zusammen;
- b) PTS2;
- c) PTS3;
- d) PTS4:
- e) PTS5:
- f) PTVI: Para Triathleten der Startklassen PTVI1, PTVI2 und PTVI3 starten zusammen.

§ 86
Distanzen und Wettkampf-Formate im Para Triathlon und Para Duathlon

86.1 Distanzen

Paratriathlon- Distanzen	Schwimmen	Rad/Handbike	Laufen/Rennr ollstuhl
Supersprint	0,4 km	10 km	2,5 km
Sprint	0,75 km	20 km	5 km
Kurz	1,5 km	40 km	10 km
Mitteldistanz	2 km	80 km	20 km
Paraduathlon- Distanzen	Laufen/Rennr ollstuhl	Rad/Handbike	Laufen/Rennr ollstuhl
Sprint	5 km	20 km	2,5 km

86.2 Alle Para Triathleten dürfen an Trathlon und Duathlon Wettkämpfe teilnehmen.

Sportordnung 2018 Seite 40 von 50

- 86.3 Die Para Triathleten starten in der Regel in Gruppen, auch integrativ.
- 86.4 Para Triathleten unterschiedlicher Klassen (PTWC1/PTWC2 und PTVI1 PTVI3) starten gemeinsam in einer Welle. Dabei kommt ein Intervall Start System der ITU, der sogenannte staggered start zum Einsatz:

	PTVI1	PTVI2/PTVI3	PTVI1	PTVI2/PTVI3
	Männer	Männer	Frauen	Frauen
Sprint Triathlon	00:00	+3:16	00:00	+3:42
Sprint Duathlon	00:00	+2:58	00:00	+3:22
	PTWC1	PTWC2	PTWC1	PTWC2
	Männer	Männer	Frauen	Frauen
Sprint Triathlon	00:00	+3.00	00:00	+3:58
Sprint Duathlon	00:00	+2:44	00:00	+3:36

§ 87 Klassifizierung

- 87.1 Alle Paratriathleten müssen vor einem Wettbewerb von einem DBS-Paratriathlon-Klassifizierer klassifiziert oder vorläufig eingestuft worden sein, sofern kein gültiges Klassifizierungsergebnis (DTU oder ITU) vorliegt. Von jedem Wettbewerber wird erwartet, dass
 - a) vor der erstmaligen Klassifizierung dazu eine ärztliche Bescheinigung der Bewegungseinschränkung bzw. Sehbehinderung vorliegt,
 - b) er während der dem Wettkampf vorangehenden Klassifizierung anwesend ist,
 - c) wenigstens eine Bewegungseinschränkung mindestens 15% beträgt.
- 87.2 Folgende Behinderungen gelten nicht als solche im Sinne dieser Sportordnung und fallen unter keine der neun Startklassen: Asthma, Diabetes, Dialyse-Patienten, Neurodermitis, Organtransplantationen, künstliche Gelenke, Gehörbehinderungen oder andere Behinderungen, die keine deutliche Bewegungseinschränkung nach sich ziehen.
- 87.3 Paratriathleten, deren Klassifizierung durch den DBS oder ITU als bestätigt gilt (Status "confirmed" in der ITU Classification Masterlist in der jeweils gültigen Fassung), werden nur nach einer grundlegenden Änderung der ITU-Klassifizierungsordnung erneut klassifiziert.

§ 88 Wettkampfbesprechung

88.1 Vor jedem Paratriathlon-Wettbewerb ist die Teilnahme an einer Wettkampfbesprechung für Athleten obligatorisch.

Sportordnung 2018 Seite 41 von 50

- 88.2 Wettbewerber, die der Wettkampfbesprechung fernbleiben, können vom Wettkampf ausgeschlossen werden.
- 88.3 Jeder Paratriathlet meldet sich vor der Besprechung beim durchführenden Wettkampfgericht.
- 88.4 Alle PTVI1 bis PTVI3 Begleiter (Guide/Pilot und alle Helfer) müssen ebenfalls an der Wettkampfbesprechung teilnehmen.

§ 89 Zugelassene Helfer für Paratriathleten

- 89.1 Jeder Paratriathlet ist für die Eignung seiner Helfer selbst verantwortlich. Jeder Helfer ist bei der Anmeldung anzugeben.
- 89.2 Die Anzahl der Helfer richtet sich nach der Startklasse:
 - a) für die Startklassen PTS2 bis PTS5 ist je ein Helfer zugelassen,
 - b) für die Startklasse PTWC1 und PTWC2 sind zwei Helfer zugelassen,
 - c) für die Startklasse PTVI1 bis PTVI3 übernimmt jeweils der Begleiter (Guide/Pilot) die Funktion des Helfers; es ist kein weiterer Helfer zugelassen.
- 89.3 Helfer dürfen den Paratriathleten unterstützen bei:
 - a) dem An- und/oder Ablegen von Prothesen oder anderen zugelassenen orthopädischen Hilfsmitteln,
 - b) dem Wechsel von Rollstuhl in Handbike und/oder Rennrollstuhl,
 - c) dem Ablegen wettkampfspezifischer Kleidung (z.B. Kälteschutzanzug)
 - d) der Reparatur von Reifen oder anderem Equipment.
- 89.4 Alle Helfer müssen mit der Sportordnung vertraut sein.
- 89.5 Den Helfern ist es nicht gestattet, den Athleten nach dem Schwimmausstieg, der Wechselzone oder auf den Strecken anzuschieben oder zu tragen. Zuwiderhandlungen führen zur sofortigen Disqualifikation.

§ 90 Schwimmausstieg – Ablegen des Kälteschutzanzugs

- 90.1 Paratriathleten aller Startklassen dürfen ihren Kälteschutzanzug bereits unmittelbar am Schwimmausstieg in einem dafür vorgesehenen Bereich ablegen (wenn kein spezieller Ablegebereich vorhanden ist, erfolgt das Ablegen des Kälteschutzanzugs in der Wechselzone); den Helfern ist es gestattet, den Kälteschutzanzug in die Wechselzone zu bringen.
- 90.2 Dabei ist es den Helfern nicht gestattet, den Athleten in die Wechselzone zu schieben oder zu tragen. Sollte dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich sein, ist dies vor dem Wettkampf mit dem Wettkampfgericht abzustimmen.
- 90.3 Stellt der Veranstalter speziell geschulte Schwimmausstiegshelfer zur Verfügung, dürfen nur diese in den unmittelbaren Ausstiegsbereich; persönliche Helfer sind erst im Kälteschutzanzug-Ablegebereich zugelassen.

Sportordnung 2018 Seite 42 von 50

- 90.4 Zur Unterstützung der Helfer vor Ort soll der Veranstalter verschiedenfarbige Schwimmkappen zur Verfügung stellen. Dabei bedeutet die Farbe:
 - Rot: Athlet muss vom Ausstieg zum Ablegebereich getragen werden; obligatorisch für PTWC1 und PTWC2 Athleten.
 - b) Gelb: Athlet benötigt Gehhilfe, um zum Ablegebereich zu gelangen.
 - c) Grün oder Weiß: Athlet benötigt keine fremde Hilfe.
- 90.5 Fahrräder, Tandems oder Handbikes dürfen nicht als Fortbewegungsmittel zwischen Schwimmausstieg und Wechselzone verwendet werden.

§ 91 Wechsel

- 91.1 Mit Ausnahme der PTWC1 und PTWC2 Athleten müssen sich alle Paratriathleten an die Aufstiegs- und Abstiegszone am Ende der Wechselzone halten.
- 91.2 PTWC1 und PTWC2 Athleten dürfen mit dem Handbike die Wechselzone in Schrittgeschwindigkeit bis zur Aufstiegs-/Abstiegslinie befahren. Sie müssen jedoch an dieser Linie stoppen, um Kollisionen zu vermeiden.
- 91.3 Paratriathleten ist ein besonderer Bereich in der Wechselzone zur Verfügung zu stellen. Die Breite des jeweiligen Wechselzonenbereiches soll nach Möglichkeit zwei Meter pro Paratriathlet betragen. Dabei soll der Bereich für PTVI1 und PTVI2 Athleten möglichst nahe an der Aufstiegs-/Abstiegslinie sein. Sitzgelegenheiten sind zur Verfügung zu stellen.
- 91.4 Blindenhunde sind zu keinem Zeitpunkt in der Wechselzone erlaubt.

§ 92 Schwimmen

92.1 Aus Gründen der Sicherheit sollen die Paratriathleten möglichst in absteigender Folge der Startklassen ins Wasser gehen:

PTVI1 und PTVI2, PTS5, PTS4, PTS3, PTS2 und PTWC1 und PTWC2

Paratriathleten zum Schluss, wenn die anderen Startklassen bereits im Wasser sind.

- 92.2 Gestartet werden Paratriathlon-Rennen ausschließlich im Wasser.
- 92.3 Ein Australia Swim Exit ist für Paratriathleten nicht bindend: sollten mehrere Runden zu schwimmen sein, müssen Paratriathleten nicht das Wasser verlassen.
- 92.4 Hilfsmittel, die einen Wettbewerbsvorteil verschaffen können, sind beim Schwimmen verboten; Prothesen und/oder Orthesen sind Hilfsmittel im Sinne dieser Ordnung; ihre Verwendung führt zur Disqualifikation.
- 92.5 Das Tragen von Kälteschutzanzügen ist unabhängig von der Wassertemperatur erlaubt. Darüber hinaus gelten unterhalb einer Wassertemperatur von 18°C folgende Bedingungen:

Sportordnung 2018 Seite 43 von 50

Schwimmstrecke	Kälteschutzanzug verpflichtend unter:	Maximale Verweildauer
Bis 750 m	18° C	45 min.
Bis 1.500 m	18° C	1 Std. 10 min.
Bis 3.000 m	18° C	1 Std. 40 min.
Bis 4.000 m	18° C	2 Std. 15 min.

- 92.6 In einem Paratriathlon Sprint-Rennen gelten 45 Minuten als Zeitlimit; überschreitet ein Athlet diese Zeit und ist mehr als 100 Meter vom Schwimmausstieg entfernt, muss er unverzüglich vom Begleitboot aus dem Wasser geholt werden; der Athlet ist aus der Wertung zu nehmen.
- 92.7 Beim Schwimmen im Freiwasser müssen PTVI1 und PTVI2 Athlet mit seinem Guide verbunden sein. Dabei darf der Abstand zwischen dem Kopf des Athleten und dem Kopf des Guide zu keiner Zeit mehr als 1,5m betragen. Der Guide darf den Athleten weder ziehen noch schieben. Es ist ein elastisches Band (hell und/oder leuchtend) zu verwenden, das im entspannten Zustand nicht länger als 1m sein darf. Das elastische Band kann an jeder beliebigen Stelle des Athleten-Körpers befestigt sein.

§ 93 Radfahren

- 93.1 In Paratriathlon-Rennen gilt das Windschattenverbot.
- 93.2 In Paratriathlon-Rennen beinhaltet der Begriff Fahrrad auch Handbikes und Tandems. Diese Fahrräder müssen den geltenden UCI-Regeln entsprechen; mit Beinen angetriebene Liegeräder sind verboten.
- 93.3 PTWC1 und PTWC2 Athleten müssen Handbikes in Liegeposition verwenden. Die Startnummer ist auf der Rückseite der Rückenlehne sichtbar anzubringen.
- 93.4 Alle Fahrräder müssen mit Muskelkraft (durch Arme oder Beine) betrieben werden. Die Verwendung von Armen und Beinen ist verboten. Motorisierungen aller Art sind ausnahmslos verboten und führen zur sofortigen Disqualifikation.
- 93.5 Verschalungen oder Front-Verkleidungen an Fahrrädern sind verboten.
- 93.6 Zusätzliche Haltegriffe am Lenker oder Halterung am Pedal für Prothesen sind erlaubt, verboten sind starre Befestigungen, die den Athleten im Falle eines Sturzes an das Fahrrad binden.
- 93.7 Blindenhunde sind auf der Radstrecke zu keiner Zeit erlaubt.
- 93.8 Die maximale Steigung auf der Radstrecke soll 12% an der steilsten Stelle nicht übersteigen.

§ 94 Laufen

- 94.1 Para Triathleten dürfen auf der Laufstrecke Prothesen, Orthesen, Krücken, oder nicht motorisierte Gehhilfen (Walker) verwenden. Die Verwendung von Prothese und Krücke zur gleichen Zeit ist jedoch nicht erlaubt.
- 94.2 PTWC1 und PTWC2 Athleten unterliegen auf der Laufstrecke ebenfalls dem Windschattenverbot.

Sportordnung 2018 Seite 44 von 50

- 94.3 PTWC1 und PTWC2 Athleten verwenden auf der Laufstrecke einen Rennrollstuhl; es gilt Helmpflicht.
- 94.4 Wird ein PTWC1 und PTWC2 Athlet auf der Laufstrecke überholt, darf er den überholenden Wettbewerber nicht behindern.
- 94.5 Das Tragen von Laufschuhen bzw. Prothesen/Orthesen ist auf der Laufstrecke für die Startklassen PTS2, PTS3, PTS4, PTS5, PTVI1, PTVI2 und PTVI3 obligatorisch.
- 94.6 PTVI1 und PTVI2 Athlet und Begleiter müssen in einem Abstand von max. 0,5 m voneinander laufen. Der Begleiter darf den PTVI Athleten weder stützen noch tragen.
- 94.7 Blindenhunde sind auf der Laufstrecke zu keiner Zeit erlaubt.
- 94.8 PTV1 Athleten müssen auf der Laufstrecke eine verdunkelte Brille tragen.

Abschnitt 22: Winter-Triathlon

§ 95 Allgemein

- 95.1 Falls die ITU-Wettkampfregeln und die DTU-Sportordnung nicht greifen, dann kann der Technische Delegierte oder der Einsatzleiter in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter / Ausrichter auf die Regeln von UCI, FIS und IAAF zurückgreifen.
- 95.2 Wintertriathlon-Veranstaltungen bestehen aus Laufen, Mountainbikefahren und Skilanglauf. Die Teildisziplinen sind in dieser Reihenfolge zu absolvieren und nach Möglichkeit auf Schnee durchzuführen.
- 95.3 Im gesamten Verlauf des Wettkampfes ist von den Teilnehmern jeweils eine Startnummer deutlich sichtbar auf der Vorder- und Rückseite des Oberkörpers zu tragen (Druckversion oder Leibchen).
- 95.4 In der Teildisziplin "Skilanglauf" können bestimmte Streckenbereiche nur für klassische oder Freistil-Technik freigegeben oder markiert sein.

§ 96 Distanzen beim Winter-Triathlon

96.1 Die hier angeführten Wettkampf-Distanzen gelten als vorgesehene Standard-Distanzen. Abweichungen in den einzelnen Teildisziplinen von +/- 10% auf Grund örtlicher Gegebenheiten und lokaler Bedingungen sind erlaubt.

ITU- Standard-	Wettbewerb	Laufen	Radfahren	Skilanglauf
Distanzen	Team Relay	2 - 3 km	4 - 5 km	3 - 4 km
	Sprint-Distanz	3 - 4 km	5 - 6 km	5 - 6 km
	Kurz-Distanz	7 - 9 km	12 - 14 km	10 - 12 km

Sportordnung 2018 Seite 45 von 50

§ 97 Disziplin Laufen beim Winter-Triathlon

- 97.1 Laufschuhe mit Spikes sind erlaubt (die Verwendung von Spikes hängt von regionalen Bestimmungen ab).
- 97.2 Für Elite, Jugend A und Junioren sowie bei Qualifikationswettkämpfen ist ein Schuhwechsel nach dem Laufen zwingend vorgeschrieben. Diese Regel gilt nicht für Altersklassenathleten.

§ 98 Disziplin Mountainbikefahren beim Winter-Triathlon

- 98.1 Windschattenfahren ist erlaubt; es kann gegebenenfalls bei der Ein- und Ausfahrt der Wechselzone untersagt werden.
- 98.2 Es sind nur Mountainbikes erlaubt.
- 98.3 Alle Teile des Rades mit Ausnahme des Rahmens dürfen von den Teilnehmern selbst ohne fremde Hilfe unter laufender Zeitnahme und mit eigenem Werkzeug ausgetauscht werden.
- 98.4 Der Radabschnitt bei Winter-Triathlon-Wettkämpfen wird als Cross-Country Strecke über Schnee durchgeführt und kann teilweise über normale Straßen und Wege führen. Wettkampfteilnehmern ist es erlaubt, ihr Fahrrad über die Strecke zu schieben oder zu tragen.

§ 99 Radfahren bei Meisterschaften im Winter-Triathlon

- 99.1 Der kleinste Reifenumfang bei einem Mountainbike darf nicht weniger als 26 x 1,5 Inch/Zoll bzw. 559-40 betragen. Stollen-, Spike- und/oder profillose Reifen sind erlaubt, abhängig von der Bodenoberfläche.
- 99.2 Für Elite, Jugend A und Junioren sowie bei Qualifikationswettkämpfen ist ein Schuhwechsel nach dem Radfahren zwingend vorgeschrieben. Diese Regel gilt nicht für Altersklassenathleten.

§ 100 Skilanglauf

- 100.1 Das Testen der Ausrüstung ist vor dem Wettkampf und während des Wettkampfs auf speziell markierten Strecken erlaubt. Dies gilt auch für die Rennstrecke, sofern dies von den Wettkampfverantwortlichen angekündigt wurde. Es ist verboten, die Ski in der Wechselzone anzuschnallen.
- 100.2Während des Wettkampfes ist es nicht erlaubt, von Teammitgliedern, Trainern oder anderen Tempomachern begleitet zu werden. Ebenso wenig darf die Hilfe anderer angenommen werden.
- 100.3Bis auf speziell gekennzeichnete Bereiche ist auf der gesamten Wettkampfstrecke Freistil erlaubt. Dies beinhaltet alle bekannten Techniken. Speziell gekennzeichnete Bereiche können auf den klassischen Stil oder auf den Doppelstockeinsatz beschränkt sein.
- 100.4 Überholende Wettkämpfer machen durch Zuruf auf sich aufmerksam; der Überholte hat daraufhin die Spur freizumachen.

Sportordnung 2018 Seite 46 von 50

- 100.5Unmittelbar vor dem Zieleinlauf kann ein Bereich gekennzeichnet sein, in dem nur klassischer Stil mit Doppelstockeinsatz gestattet ist. Dort vorbereitete Spuren müssen benutzt werden.
- 100.6Bei Meisterschaften: Wettkampfteilnehmer können ihre Ski 10m hinter der Ziellinie abschnallen, sobald die letzte Skikontrolle stattgefunden hat. Wettkampfrichter oder Beauftragte des Veranstalters können dort Verwendung des regelgerechten Materials überprüfen (Vergleich der Nummern auf den Ski mit der Startnummer des Teilnehmers).
- 100.7Der Beginn der letzten Disziplin ist deutlich gekennzeichnet; unmittelbar davor ist ein Bereich markiert, in dem die Skier angeschnallt werden dürfen. Bis zu dieser Zone ist die Ausrüstung zu tragen.
- 100.8Bei allen Wettkämpfen dürfen Stöcke und ein Ski einmal ausgewechselt werden, wenn der Ski oder die Bindung gebrochen oder beschädigt ist.

§ 101 Der Wechsel zwischen den Disziplinen beim Winter-Triathlon

- 101.1 Athleten dürfen nur den ihnen seitens der Organisation zugestandenen Bereich innerhalb der Wechselzone benutzen.
- 101.2 Radfahren oder Skilaufen innerhalb der Wechselzone ist nicht gestattet.
- 101.3Hilfestellung innerhalb der Wechselzone kann vom Veranstalter gewährt werden. In diesem Fall muss diese jedoch allen Teilnehmern in gleichem Maße zukommen.

§ 102 Wertungen beim Winter-Triathlon

- 102.1 Die Teilnehmer werden in Abweichung von den in § 10.3 genannten Altersklassen in die folgenden Kategorien für männliche und weibliche Teilnehmer unterteilt:
 - 16 19 Jahre: Junioren
 - 19 23 Jahre: U23 (M+W)
 - Elite Alle ab18 Jahre (M+W), in der Ausschreibung extra benannte Startgruppe für Preisgeld
 - Die Altersklassen in 10 Jahresabschnitten, beginnend mit AK 1. Ab MK 60 eventuell in weiteren 5 Jahresabschnitten.
- 102.2Alle Teilnehmer, die unter Einhaltung der Sportordnung und wenn die Startberechtigung über die entsprechende Wettkampfdistanz vorliegt, das Ziel erreichen, werden in den genannten Wettkampf Altersklassen gewertet.
- 102.3 Die Alterskategorien werden durch das Geburtsjahr bestimmt.

§ 103 Wegfall der Lizenzpflicht beim Winter-Triathlon

103.1Bei Winter-Triathlon-Veranstaltungen, die nicht Deutsche, Landesmeisterschaften oder Cup-Wettkämpfe sind, entfällt die Startpass- oder Tageslizenzpflicht.

§ 104 Teamwettkämpfe

104.1Bei einem Teamwettkampf besteht ein Team aus 3 Teilnehmern. Jeder der 3 Teilnehmer muss den Teilwettkampf komplett absolvieren (z.B. 2 bis 3 km Laufen, 4

Sportordnung 2018 Seite 47 von 50

bis 5 km Rad und 3 bis 4 km Skilanglauf). In einer vorher festgelegten Zone wird zum nächsten Teilnehmer gewechselt (Ski – Lauf).

§ 105 Zieleinlauf

105.1Bei so genannten "Wimpernschlageinläufen" gilt derjenige Athlet als Sieger, dessen Schuhspitze des Skischuhes als erstes die Ziellinie überquert. Elektronische Hilfsmittel zur Ermittlung des Siegers sind erlaubt.

§ 106 Strafen und Maßnahmen des Wettkampfgerichtes

106.1 Verwarnung:

Verwarnt wird ein Wettkampfteilnehmer, der die Ski in der Wechselzone anziehen will.

106.2 Disqualifikation:

Mögliche Gründe für eine Disqualifikation sind:

- a) wenn ein Teilnehmer sich weigert, den Anweisungen der Kampfrichter Folge zu leisten,
- b) wenn auf der Wettkampfstrecke trainiert wird, sobald sie für den Wettkampf gesperrt wurde,
- c) beim Laufen: Laufschuhe mit Spikes trotz Verbot,
- d) beim Radfahren: z.B. Überholen mit dem Rad vor dem Wechselbereich (wenn dies vom Veranstalter aus Sicherheitsgründen verboten ist),
- e) beim Skilanglauf:
 - i. Nicht gestatteter Stil,
 - ii. Skifahren im Wechselbereich,
 - iii. Nicht erlaubter Ausrüstungstausch,
 - iv. wenn ein Teilnehmer mit einem anderen Paar Ski teilnimmt als angegeben,
 - v. wenn ein Teilnehmer einen anderen blockiert, um nicht überholt zu werden. (Ausnahme: Im Bereich 200 Meter vor dem Ziel).

Sportordnung 2018 Seite 48 von 50

Anhang

Sanktionen

Im Folgenden eine Zusammenstellung der häufigsten Regelverstöße und der zugehörigen Strafen. In Falle einer anderen Interpretation in der Liste im Vergleich zum Haupttext gilt der Haupttext.

Generell	
Unbeabsichtigtes Verlieren von nicht mehr benötigten	Verwarnung, wenn nicht
Verpackungen und Behältern.	korrigiert Disqualifikation
Behinderung oder Gefährdung anderer Teilnehmer	Disqualifikation
Dem vorgegeben Streckenverlauf nicht gefolgt	Disqualifikation
Annahme fremder Hilfe	Disqualifikation
Begleitung, Schrittmacherdienste auf den Strecken	Disqualifikation
Persönliche Verpflegung bei Sprint und Kurzdistanz	Disqualifikation
Fehlende Startnummer	Disqualifikation
Fehlender Eintrag im Streckenprotokoll	Disqualifikation
Start unter falschen Namen	Disqualifikation, ggf. Sperre
Überschreitung des Zeitlimits	DNF
Unaufmerksamkeit im Wettkampfgeschehen aufgrund	Disqualifikation
technischer Geräte	
Schwimmen	
Nicht Tragen der gestellten Schwimmmütze beim Schwimmen	Disqualifikation
Starten in einer früheren Startgruppe	Disqualifikation
Tragen der gedruckten ausgegeben Startnummer beim	
Schwimmen	Verwarnung
Tragen von verbotenen Hilfsmitteln wie Flossen, Handschuhen,	Disqualifikation
Socken, Strümpfen, Paddels, Schnorcheln	
Boje nicht von der richtigen Seite umschwommen	Disqualifikation
Nicht berühren der Beckenwand bei der Wende	Disqualifikation
Schwimmanzug und Kälteschutzanzug übereinander getragen	Disqualifikation
Schwimmanzüge bei DM und Qualfifzierungswettkämpfen sowie	Disqualifikation
der 1. und 2. Bundesliga	
Schwimmanzug nach dem Schwimmen nicht ausgezogen	Disqualifikation
Bei verbotenem Kälteschutzanzug bedeckt die	Disqualifikation
Schwimmbekleidung Körperstellen unterhalb der Ellenbogen	
und/oder unterhalb der Knie	
Calfs getragen bei Verbot von Kälteschutzanzügen	Disqualifikation
Bekleidung mit Auftrieb getragen bei Verbot von	Disqualifikation
Kälteschutzanzügen	
Bei Kälteschutzanzug-Pflicht: Kälteschutzanzug bedeckt nicht den	Disqualifikation
gesamten Rumpf	Di ligit ii
Überschwimmen eines anderen Teilnehmers/Athleten	Disqualifikation
Erfolgte Hilfe vom Rettungspersonal beim Schwimmen	Disqualifikation

Sportordnung 2018 Seite **49** von **50**

Radfahren				
Windschattenfahren hinter oder seitlich neben einem anderen	Zeitstrafe			
Teilnehmer				
Wer nicht zu erkennen gibt das Windschattenverbot einzuhalten	Zeitstrafe, ggf. Disqualifikation			
Mit der falschen Abrolllänge gestartet	Disqualifikation			
Radfahren ohne Oberkörperbekleidung	Verwarnung, wenn nicht			
	korrigiert Disqualifikation			
Start mit defektem Helm	Disqualifikation			
Fahren mit offenen Kinnriemen	Verwarnung, wenn nicht			
	korrigiert Disqualifikation			
Fahren mit nicht zugelassener außergewöhlicher Ausrüstung	Disqualifikation			
Auswechseln von Rahmen und Laufrädern ohne Genehmigung	Disqualifikation			
Nicht Absitzen der Zeitstrafe in der entsprechenden Penalty -Box	Disqualifikation			
Rechtsfahrgebot nicht eingehalten	Zeitstrafe			
Rechts überholen	Disqualifikation			
Blocking	Zeitstrafe			
Laufen				
Ohne Schuhe oder Barfuß Laufen bis Jugend A	Disqualifikation			
Mit dem Fahrradhelm auf der Laufstrecke	Verwarnung, wenn nicht			
	korrigiert Disqualifikation			
Benutzung von Spikes	Disqualifikation			
Nicht sichtbares Tragen der Startnummer	Verwarnung, wenn nicht			
	korrigiert Disqualifikation			
Laufen ohne Oberkörperbekleidung	Verwarnung, wenn nicht			
	korrigiert Disqualifikation			
Wechselzone				
Übersteigen von Absperrungen	Disqualifikation			
Radfahren in der Wechselzone	Verwarnung, wenn nicht			
	korrigiert Disqualifikation			
Wechseln am falschen Platz	Verwarnung, wenn nicht			
	korrigiert Disqualifikation			
Helm mit geschlossenem Kinnriemen am Rad	Verwarnung oder Zeitstrafe			
Ausziehen des Kälteschutzanzuges außerhalb der Wechselzone	Disqualifikation			
Ausziehen des Kälteschutzanzuges mit Behinderung anderer	Disqualifikation			
Teilnehmer				
Auf-und Abstieg vor der Auf- resp. Abstiegslinie bzwzone	Verwarnung oder Zeitstrafe			
Markierung des Wechselplatzes	Verwarnung oder Zeitstrafe			
Urinieren in der Wechselzone	Disqualifikation			

Sportordnung 2018 Seite **50** von **50**